

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>18. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 19. Februar 2009</b>	<b>Nummer 1</b>
---------------------	--------------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

	Seite
Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV) .....	2
Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 .....	15
Rundschreiben 16/08 vom 16. Dezember 2008 Dienst- und Fortbildungsreisen in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen .....	52

#### Jugend

Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen Im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) .....	57
---	----

### II. Nichtamtlicher Teil

Soziale Marktwirtschaft: Neues Unterrichtsprojekt an Schulen gestartet .....	67
--	----

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Verordnung  
über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe  
und über die Abiturprüfung  
(Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV)**

Vom 25. November 2008  
(GVBl II S. 454)

Auf Grund des § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9, § 60 Abs. 4 Satz 1 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 19 und § 13 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 7, 4) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Inhaltsübersicht****Kapitel 1****Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs
- § 2 Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel
- § 4 Schulbesuch im Ausland
- § 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn

**Abschnitt 2****Unterrichtsorganisation**

- § 6 Unterrichtsorganisation
- § 7 Aufgabenfelder und Fächer
- § 8 Belegverpflichtung in der Einführungsphase
- § 9 Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase
- § 10 Wahl der Abiturprüfungsfächer

**Abschnitt 3****Leistungsbewertung**

- § 11 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 12 Klausuren und Andere Leistungsnachweise
- § 13 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 14 Rücktritt

**Kapitel 2  
Ordnung der Abiturprüfung****Abschnitt 1  
Grundsätze**

- § 15 Prüfungsbestimmungen
- § 16 Ort und Zeit der Abiturprüfung

**Abschnitt 2  
Prüfungsausschüsse**

- § 17 Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss
- § 18 Fachausschüsse

**Abschnitt 3  
Zulassung und Teilnahme**

- § 19 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 20 Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung
- § 21 Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

**Abschnitt 4  
Abiturprüfung**

- § 22 Fächer der Abiturprüfung
- § 23 Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen
- § 24 Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen
- § 25 Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen
- § 26 Zuhörende
- § 27 Bewertung der mündlichen Abiturprüfungen
- § 28 Ergebnis der Abiturprüfung
- § 29 Wiederholung der Abiturprüfung

**Abschnitt 5****Abschluss des Bildungsgangs und Ausnahmebestimmungen**

- § 30 Gesamtqualifikation
- § 31 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
- § 32 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 33 Latinum, Graecum
- § 34 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 35 Ausnahmebestimmungen
- § 36 Widerspruch und Akteneinsicht

**Abschnitt 6****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Durchführung der Verordnung
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1 Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote  
 Anlage 2 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

**Kapitel 1**

**Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs**

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und des beruflichen Gymnasiums an Oberstufenzentren (berufliches Gymnasium). Für die gymnasiale Oberstufe der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ gelten die Regelungen für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium.

(2) Die gymnasiale Oberstufe

1. gliedert sich an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase und
2. umfasst an Gymnasien die Jahrgangsstufen 11 und 12. An Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

Soweit diese Verordnung Regelungen zur Einführungsphase trifft, gelten diese für die Gesamtschule und das berufliche Gymnasium. Für die Einführungsphase am Gymnasium gilt die Sekundarstufe-I-Verordnung.

(3) Am Ende der Qualifikationsphase erfolgen die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung. Auf der Grundlage der Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt und die allgemeine Hochschulreife erworben.

§ 2

**Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe**

(1) Die Verweildauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre (Höchstverweildauer). Die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden. Für die Verweildauer an Gymnasien in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Entschuldigtes Fehlen und Beurlaubungen bleiben bei der Berechnung der Verweildauer unberücksichtigt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Wer den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife innerhalb der Höchstverweildauer nicht abschließen kann, muss die Schule verlassen.

§ 3

**Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel**

(1) In die Einführungsphase kann eintreten, wer

1. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat,
2. im Ausland eine vergleichbare Qualifikation erworben hat oder
3. auf Grund der bisherigen im Ausland absolvierten Schullaufbahn einen erfolgreichen Durchgang der gymnasialen Oberstufe erwarten lässt.

In den Fällen gemäß den Nummern 2 und 3 sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums in die Qualifikationsphase versetzt wurden, können in die Einführungs- oder Qualifikationsphase einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums wechseln. Die Aufnahme in die Qualifikationsphase setzt voraus, dass die Belegverpflichtungen gemäß § 9 erfüllt werden können.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Aufnahme kann insbesondere versagt werden, wenn die zum Erreichen der allgemeinen Hochschulreife notwendigen Fremdsprachenbelegungen nicht angeboten werden können. Bei Übernachtfrage besuchen zunächst die Schülerinnen und Schüler die gymnasiale Oberstufe der Schule, die bereits in einem Schulverhältnis zu dieser Schule stehen. Die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erfolgt unter Berücksichtigung von Härtefällen und dem Vorrang der Eignung. Für die Bestimmung des Vorrangs der Eignung ist die zu ermittelnde Durchschnittsnote des Zeugnisses maßgebend, mit dem die Aufnahmevoraussetzung gemäß Absatz 1 nachgewiesen wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Schule freiwillig verlassen haben, können auf Antrag einmalig erneut aufgenommen werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Bildungsgangs erwartet werden kann. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schulhalbjahres, das dem zuletzt abgeschlossenen folgt. Erfolgt die Aufnahme zu Beginn eines Schulhalbjahres, das bereits abgeschlossen worden ist, gilt dies als Rücktritt. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Auf Antrag kann im Verlauf der gymnasialen Oberstufe die Schule gewechselt werden. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, erfolgt ein Schulwechsel zum Beginn eines Schuljahres.

§ 4

**Schulbesuch im Ausland**

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase und den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase für einen längstens einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden. Im letzten Schuljahr der Qualifikationsphase ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland unzulässig.

(2) Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn in der Regel in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, die der zuletzt abgeschlossenen Jahrgangsstufe folgt. Die Schullaufbahn kann unter Anrechnung der Zeiten des Schulbesuchs im Ausland in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nachweist, dass mit dem Schulbesuch im Ausland die Voraussetzungen gemäß § 8 oder § 9 erfüllt wurden oder die nachgewiesenen Leistungen vor und während des Schulbesuchs im Ausland eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule. Sie oder er berät die Schülerin oder den Schüler nachweislich über die weitere Schullaufbahn.

(3) Erfolgt der Auslandsaufenthalt in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, können auf Antrag

1. die Leistungen aus dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase oder
2. ausländische Leistungsnachweise, wenn diese hinsichtlich Umfang, Fächerbreite und Anforderungsniveau der Qualifikationsphase vergleichbar sind,

in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 30 Abs. 5 einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Bewertung der Leistungen eines Schulhalbjahres auf Grund der Dauer der Beurlaubung nicht möglich ist. Die Entscheidung gemäß den Sätzen 1 und 2 trifft die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

## § 5

### **Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn**

(1) Die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator der Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie oder er berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegverpflichtungen erfüllt sind. Beratung und Kontrolle gemäß Satz 2 sind zu dokumentieren.

(2) Die pädagogische Betreuung und die laufende Beratung in schulorganisatorischen Angelegenheiten werden von den Tutorinnen und Tutoren wahrgenommen, bei denen die Schülerinnen und Schüler regelmäßig Unterricht haben.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu prüfen, dass ihre Schullaufbahn die Voraussetzungen zum Abschluss des Bildungsgangs erfüllt, und sich im Zweifelsfall bei der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator beraten zu lassen.

(4) Die Beratung umfasst auch eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt.

## **Abschnitt 2 Unterrichtsorganisation**

### § 6

#### **Unterrichtsorganisation**

(1) Der Unterricht wird im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase in Grundkursen und ab dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase in Grund- und Leistungskursen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Schülerinnen und Schüler wählen aus dem Kursangebot der Schule bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Einführungsphase zwei Fächer, die sie als Leistungskurse, sowie mindestens acht Fächer, die sie als Grundkurse belegen wollen. Das Kursangebot einer Schule kann mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes durch die Kooperation mit anderen Gymnasien, Gesamtschulen oder Oberstufenzentren erweitert werden. Die Kooperation kann insbesondere die Organisation von Grundkursen unter Nutzung elektronischer Medien vorsehen (Online-Kurse), wenn die sächlichen Voraussetzungen und die Grundsätze der Leistungsbewertung gewährleistet werden können. Die Teilnahme an Angeboten, insbesondere an Online-Kursen, anderer Schulen setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler und bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern der Verarbeitung personenbezogener Daten an der anderen Schule schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(3) Einzelne Unterrichtseinheiten eines Grund- oder Leistungskurses können an Hochschulen oder anderen geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen von der gesamten Kursgruppe oder einzelnen Schülerinnen und Schülern zur fachlichen Vertiefung und zur Studienorientierung absolviert werden. Die hierbei erbrachten Leistungen können bei der Bildung der Kursabschlussnote berücksichtigt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die als Juniorstudierende an Hochschulen Module absolvieren und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, sind durch die Schule zu unterstützen. Die an der Hochschule erbrachten Leistungen können auf Antrag entsprechend in die abschließende Leistungsbewertung eines Schulhalbjahres und entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 30 Abs. 5 einbezogen werden. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die oder der Juniorstudierende weiterhin die erforderlichen schulischen Leistungen erbringt und mit dem Studium nicht überfordert wird.

### § 7

#### **Aufgabenfelder und Fächer**

(1) Die Fächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit

Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,

2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit

Geografie, Pädagogik, Pädagogik (berufsorientiert [b.]), Geschichte, Philosophie, Politische Bildung, Psychologie, Psychologie (b.), Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.),

3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit

Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenteknik und Wirtschaftsinformatik.

Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

- (2) Mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes können weitere Fächer angeboten werden.

- (3) Die Schülerinnen und Schüler können Unterricht in einem Fach (fremdsprachliches Sachfach) oder in mehreren Fächern erhalten, in denen die Fremdsprache mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (Zielfremdsprache) ist. Die Einrichtung dieses bilingualen Bildungsangebots bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Die Teilnahme am Unterricht im fremdsprachlichen Sachfach ersetzt nicht die Pflichtbelegung in den Fremdsprachen gemäß den §§ 8 und 9.

- (4) An einem bilingualen Bildungsangebot können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen,

1. die in der Zielfremdsprache in der Sekundarstufe I an einem bilingualen Bildungsangebot teilgenommen und die verstärkten Unterricht in der Zielfremdsprache erhalten haben,
2. die in einem Land, in dem die Zielfremdsprache Amtssprache ist, einen mindestens halbjährigen Auslandsaufenthalt nachweisen oder
3. für die die Zielfremdsprache Muttersprache ist oder Amtssprache des Herkunftslandes war.

#### § 8

##### **Belegverpflichtung in der Einführungsphase**

- (1) In der Einführungsphase sind mindestens

1. im Aufgabenfeld I

Deutsch, zwei Fremdsprachen sowie Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel,

2. im Aufgabenfeld II

- a) Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes,
- b) im berufsorientierten Schwerpunkt Sozialwesen: Geschichte und Psychologie (b.) oder Pädagogik (b.),

- c) im berufsorientierten Schwerpunkt Technik: Geschichte und ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes oder

- d) im berufsorientierten Schwerpunkt Wirtschaft: Geschichte und Wirtschaftswissenschaft (b.),

3. im Aufgabenfeld III

Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach sowie ein weiteres Fach dieses Aufgabenfeldes und

4. das Fach Sport

zu belegen.

- (2) Im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus zweistündige Kurse in weiteren Fächern und zusätzliche Unterrichtsangebote im Rahmen der Berufswahlvorbereitung oder Studienorientierung belegen.

- (3) Eine der Fremdsprachen ist sechs Jahre und eine weitere vier Jahre aufsteigend zu belegen oder in der Einführungsphase zu beginnen. Eine der zu belegenden Fremdsprachen muss bereits in der Sekundarstufe I begonnen und ununterbrochen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 belegt worden sein. Soweit nicht bereits zwei Fremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt werden, ist eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase zu belegen.

- (4) Eines der Leistungskursfächer muss Deutsch, eine Fremdsprache oder Mathematik sein.

- (5) Bei der Wahl eines berufsorientierten Schwerpunkts muss als Leistungskursfach entsprechend dem gewählten Schwerpunkt eines der Fächer Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenteknik, Pädagogik (b.), Psychologie (b.) oder Wirtschaftswissenschaft (b.) belegt werden.

- (6) Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, ein fremdsprachliches Sachfach und Sport dürfen nicht Leistungskursfächer sein. Das Fach Sport kann nur an den Spezialschulen Sport als Leistungskursfach gewählt werden.

- (7) Grund- und Leistungskurse dürfen nicht gleichzeitig im selben Fach belegt werden.

- (8) Die Fächer gemäß Absatz 1 und die Abiturprüfungsfächer gemäß § 10 sind in der Regel mit Beginn der Einführungsphase durchgehend in jedem Schulhalbjahr zu belegen.

#### § 9

##### **Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase**

- (1) In der Qualifikationsphase wird die Fächer- oder Kursbelegung grundsätzlich fortgeführt. Die Grundsätze zur Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase an Gymnasien bestimmen sich nach § 8.

(2) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt und können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) In der Qualifikationsphase sind neben den Leistungskursen mindestens 32 Grundkurse zu belegen.

## § 10

### Wahl der Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung umfasst vier schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Dabei ist aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen. Das mündliche Abiturprüfungsfach darf nicht gleichzeitig schriftliches Abiturprüfungsfach sein. Unter den vier schriftlichen Abiturprüfungsfächern müssen sich die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache befinden.

(2) Die mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 kann durch eine Besondere Lernleistung ersetzt werden. Dabei darf der inhaltliche Gegenstand nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein.

(3) Erstes und zweites Abiturprüfungsfach sind die beiden Leistungskursfächer. Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase aus den Fächern gemäß § 22 Abs. 1 das dritte bis fünfte Abiturprüfungsfach, welches sie in der Regel seit Beginn der Einführungsphase durchgängig als Grundkurs belegt haben müssen. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zulassung einer Besonderen Lernleistung durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.

(4) Das Fach Sport kann nur fünftes Abiturprüfungsfach sein. Abweichend von Satz 1 kann an den Spezialschulen Sport das Fach Sport auch als erstes oder zweites Abiturprüfungsfach gewählt werden. Ein fremdsprachliches Sachfach kann nur drittes bis fünftes Abiturprüfungsfach sein.

## Abschnitt 3 Leistungsbewertung

### § 11

#### Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Für jedes Schulhalbjahr ist eine Kursabschlussnote zu bilden. Die Bewertung von Klausuren geht in Grundkursen mit 25 Prozent und in Leistungskursen mit 50 Prozent in die Kursabschlussnote ein.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) In der gymnasialen Oberstufe werden Leistungen durch Noten mit Tendenz und zusätzlich durch Punkte von 15 bis null bewertet.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

(5) Das Nähere zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(6) Das Nähere zu den Grundsätzen der Leistungsbewertung, insbesondere zur Anzahl und Dauer der Klausuren, wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

## § 12

### Klausuren und Andere Leistungsnachweise

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten und werden in der Einführungsphase in allen belegten Kursen geschrieben. Im ersten Jahr der Qualifikationsphase werden Klausuren in Deutsch, zwei Fremdsprachen, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einem naturwissenschaftlichen Fach geschrieben. Sofern ein anderes Fach als schriftliches Abiturprüfungsfach gewählt werden soll, sind Klausuren auch in diesem Fach zu schreiben. Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase werden Klausuren nur in den gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächern geschrieben. Klausuren können praktische, gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten. Sie sollen schrittweise auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(2) Innerhalb eines Schuljahres kann pro Fach eine Klausur durch eine einzelne herausgehobene Leistung, die in den Anforderungen einer Klausur vergleichbar ist, ersetzt werden (Anderer Leistungsnachweis).

(3) Im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in jedem der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben. Diese Klausuren können nicht durch einen Anderen Leistungsnachweis ersetzt werden.

## § 13

### Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien wird ausgesprochen, wenn nur in einem belegten Fach die Leistung schlechter als fünf Punkte (ausreichende Leistungen ohne Tendenz) ist. Werden in einem Leistungskursfach nicht die nach Satz 1 erforderlichen fünf Punkte erreicht, kann eine Versetzung nur erfolgen, wenn ein anderes bisher als Grundkurs belegtes Fach, in dem mindestens acht Punkte erreicht worden sind, als Leistungskursfach in der Qualifikationsphase fortgeführt wird. Der Leistungskurswechsel ist gemäß § 35 zu beantragen.

(2) Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind nur die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Jahrgangskonferenz eine Versetzung auch bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen beschließen, wenn Minderleistungen auf von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Umstände, insbesondere längere Krankheit, zurückzuführen sind und eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.

(4) Die Versetzung in die Qualifikationsphase an Gymnasien bestimmt sich nach der Sekundarstufe-I-Verordnung.

#### § 14 Rücktritt

(1) Ist die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr zu erreichen, kann die Schülerin oder der Schüler in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn

1. die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind und
2. die Höchstverweildauer gemäß § 2 Abs. 1 nicht überschritten wird.

Der Rücktritt erfolgt auf Antrag in der Regel zum Schulhalbjahr oder Ende des Schuljahres, spätestens bis zur Mitteilung der Zulassungsentscheidung gemäß § 19. Wird der Rücktritt nicht beantragt, wird ein Abschlusszeugnis erteilt und das Schulverhältnis endet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag freiwillig zurücktreten, wenn auf Grund eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gefährdet ist. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft die Jahrgangskonferenz.

(4) Im Falle des Rücktritts gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

(5) Bei Rücktritt in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase wird die ursprüngliche Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase unwirksam.

(6) Wer unmittelbar vor der Zulassung zur Abiturprüfung zurücktritt oder nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt ab dem dritten Schultag nach der Entscheidung über den Rücktritt oder der Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Abweichend von Absatz 4 können Leistungen aus dem Unterricht nach Rücktritt bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

## Kapitel 2 Ordnung der Abiturprüfung

### Abschnitt 1 Grundsätze

#### § 15 Prüfungsbestimmungen

(1) Grundlage für die Anforderungen in der Abiturprüfung sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung, die Rahmenlehrpläne und ergänzende Vorschriften.

(2) Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

(3) In den fremdsprachlichen Sachfächern wird die Abiturprüfung fremdsprachig durchgeführt. Bewertet werden nur die dem Sachfach zuzuordnenden Leistungen.

#### § 16 Ort und Zeit der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in der Regel an der Schule abgelegt, deren gymnasiale Oberstufe besucht wird.

(2) Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Abiturprüfungen werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt.

### Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

#### § 17 Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Das staatliche Schulamt bestimmt die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Die oder der Prüfungsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen

1. beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder
2. über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen

und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht des für Schule zuständigen Ministeriums kann den Prüfungsvorsitz übernehmen, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 2 gegeben sind.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft zwei weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden protokolliert.

(5) Die oder der Prüfungsvorsitzende ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und für den Ablauf der Abiturprüfung. Sie oder er belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(6) Der Prüfungsausschuss legt den Zeitplan für den Ablauf der Abiturprüfung an der Schule fest.

(7) Die oder der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, Entscheidungen im Rahmen einer Abiturprüfung zu beanstanden. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich das staatliche Schulamt. Das für Schule zuständige Ministerium ist über die Beanstandung unverzüglich zu informieren.

(8) Die oder der Prüfungsvorsitzende benennt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Mitglieder der Fachausschüsse.

### § 18

#### Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Abiturprüfung werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Dem Fachausschuss gehören

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Prüferin oder der Prüfer und
3. die Protokollantin oder der Protokollant

an.

(3) Den Vorsitz führt in der Regel eine Lehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach in der gymnasialen Oberstufe. Schulfachliches Personal des für Schule zuständigen Ministeriums oder des staatlichen Schulamtes oder die oder der Prüfungsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses kann den Vorsitz in der mündlichen Prüfung übernehmen oder als zusätzliches stimmberech-

tigtes Mitglied oder mit beratender Stimme an der Abiturprüfung teilnehmen. Die jeweilige Form der Teilnahme ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der den Vorsitz führenden Lehrkraft zu erklären und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Sie soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen.

(5) Protokollantin oder Protokollant soll eine Lehrkraft sein, die das Fach in der Qualifikationsphase bereits unterrichtet hat und über die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach verfügt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer im Kolloquium der Besonderen Lernleistung sind die beiden Korrektoren der schriftlichen Arbeit oder der Dokumentation. Einer von ihnen führt das Protokoll. Den Vorsitz führt eine weitere Lehrkraft, die über die Lehrbefähigung für ein Fach der gymnasialen Oberstufe verfügt.

(7) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Fachausschussvorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Fachausschusses werden protokolliert.

(8) Die oder der Fachausschussvorsitzende kann Beschlüsse des Fachausschusses beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

### Abschnitt 3

#### Zulassung und Teilnahme

### § 19

#### Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllen kann. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Bewertungen in den Grund- und Leistungskursen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase.

(2) Mit der Zulassung zur Abiturprüfung endet der Unterricht im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.

(3) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, kann auf Antrag gemäß § 14 zurücktreten und die letzten beiden Schulhalbjahre der Qualifikationsphase wiederholen.

### § 20

#### Erkrankung, Versäumnis, Verweigerung

(1) Wer an der Abiturprüfung oder an Teilen von ihr wegen Krankheit nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Bei Versäumnis aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen sind diese unverzüglich der oder dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Eine wegen Krankheit oder aus anderen vom Prüfling nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Abiturprüfung oder Teile von ihr werden unverzüglich nachgeholt. Bereits erbrachte Teile der Abiturprüfung gelten weiter.

(3) Bei Versäumnis aus selbst zu vertretenden Gründen wird der versäumte Teil der Abiturprüfung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

#### § 21

##### **Täuschungen und Unregelmäßigkeiten**

(1) Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung in der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.

(2) Wird eine Täuschung festgestellt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unverzüglich, ob die Abiturprüfung fortgesetzt werden darf.

(3) Ist die Täuschung von geringer Bedeutung oder eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Bei besonders schweren Fällen von Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) Wer durch eigenes Verhalten eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung so schwerwiegend stört, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Abiturprüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Diese Abiturprüfung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(6) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind dem staatlichen Schulamt unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Werden Aufgabenstellungen vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(8) Stellt sich nach der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung, aber noch vor dem Abschluss der Abiturprüfung heraus, dass die Aufgabenstellung für die schriftliche oder mündliche Abiturprüfung Unberechtigten bekannt gewesen ist, muss die jeweilige Abiturprüfung ganz oder in Teilen wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft das für Schule zuständige Ministerium.

(9) Wird erst nach Abschluss der Abiturprüfung eine Täuschung festgestellt, so entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Absätzen 1 bis 4, ob die Abiturprüfung als nicht bestanden und das Abiturzeugnis für ungültig erklärt wird.

#### **Abschnitt 4 Abiturprüfung**

##### § 22

##### **Fächer der Abiturprüfung**

(1) Die Abiturprüfungen können in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Gestaltungs- und Medientechnik, Informatik, Kunst, Latein, Maschinenteknik, Mathematik, Musik, Pädagogik, Pädagogik (b.), Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Psychologie (b.), Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere Abiturprüfungsfächer zulassen. Es legt die Fächer fest, in denen die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt werden.

##### § 23

##### **Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen**

(1) Im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach wird die Abiturprüfung schriftlich durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen und weitere Hinweise werden jährlich durch das für Schule zuständige Ministerium festgelegt und den Schulen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Aufgabenvorschläge für die dezentralen schriftlichen Abiturprüfungen werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat (aufgabenstellende Lehrkraft). Die Genehmigung erfolgt durch die Schulrätin oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

##### § 24

##### **Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen**

Die schriftliche Prüfungsarbeit und die schriftliche Arbeit oder Dokumentation der Besonderen Lernleistung werden korrigiert und bewertet. Die Bewertung ist zu begründen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form können zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten einfacher Wertung führen.

##### § 25

##### **Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen**

(1) Mündliche Abiturprüfungen finden als Einzelprüfung

1. im fünften Abiturprüfungsfach,
2. als Kolloquium, sofern im fünften Abiturprüfungsfach eine Besondere Lernleistung erbracht wird,

3. als pflichtige Zusatzprüfung im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und
4. als freiwillige Zusatzprüfung im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach

statt.

(2) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden im Anschluss an die schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Die Termine der mündlichen Prüfungen sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

(3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses werden im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach pflichtige Zusatzprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 angesetzt, wenn die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(4) Die Prüflinge können im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach je eine freiwillige Zusatzprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 4 wählen, sofern nicht bereits eine pflichtige Zusatzprüfung in diesem Fach durchgeführt wurde. Der Antrag ist spätestens am zweiten Werktag nach Mitteilung gemäß § 28 Abs. 2 schriftlich bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Die Termine sind den Prüflingen durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Wird eine freiwillige oder pflichtige Zusatzprüfung durchgeführt, so ist die Gesamtbewertung im Verhältnis von zwei zu eins aus dem Ergebnis der schriftlichen Abiturprüfung und dem Ergebnis der freiwilligen oder pflichtigen Zusatzprüfung zu bilden.

(6) Sobald feststeht, dass die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Abiturbereich gemäß § 30 Abs. 5 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden können, wird keine weitere Prüfung mehr durchgeführt.

#### § 26 Zuhörende

- (1) Die Abiturprüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) An den mündlichen Abiturprüfungen und Beschlussfassungen können
  1. Lehrkräfte, Studienreferendarinnen sowie Studienreferendare der Schule mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden und
  2. Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht nach vorheriger Information der oder des Prüfungsvorsitzenden

als Zuhörende teilnehmen.

(3) Mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings können auf Antrag an mündlichen Abiturprüfungen, nicht aber an der Beratung und der Beschlussfassung,

1. Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz der Schule,
2. Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers

als Zuhörende teilnehmen.

(4) An einer Abiturprüfung dürfen nicht mehr als drei Zuhörende teilnehmen. Die Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung des Prüflings zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Stören Zuhörende den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Abiturprüfung, sind sie durch die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

#### § 27 Bewertung der mündlichen Abiturprüfungen

(1) Unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Abiturprüfung berät der Fachausschuss über die Prüfungsleistung. Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses können abweichende Bewertungsvorschläge machen. Der Fachausschuss berät unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls über die Vorschläge und beschließt mit Mehrheit eine Bewertung.

(2) Die mündliche Abiturprüfung umfasst einen ersten und zweiten Prüfungsteil, deren Ergebnisse gleichwertig in die Bewertung eingehen.

(3) Die Bewertung der Besonderen Lernleistung umfasst gleichwertig die Ergebnisse des Kolloquiums und der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation.

#### § 28 Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Nach Abschluss der fünf pflichtigen Abiturprüfungen stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt worden sind oder ob pflichtige Zusatzprüfungen gemäß § 25 Abs. 3 angesetzt werden müssen.

(2) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden und teilt dies dem Prüfling mit.

(3) Sind die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllt oder kann der Prüfling auch durch eine pflichtige Zusatzprüfung nicht mehr die Mindestanforderungen im Abiturbereich erreichen, erklärt der Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für nicht bestanden.

#### § 29 Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die letzten beiden Schul-

halbjahre der Qualifikationsphase ein. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen. In besonders begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters das staatliche Schulamt auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

### Abschnitt 5

#### Abschluss des Bildungsgangs und Ausnahmebestimmungen

##### § 30

#### Gesamtqualifikation

(1) Aus den Leistungen in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). In einem Beratungsgespräch mit der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator werden von der Schülerin oder dem Schüler die Kurse festgelegt, die in die Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(2) Die Gesamtqualifikation ist die Summe der Einzelbewertungen aus den

1. acht Leistungskursen in doppelter Wertung,
2. einzubringenden 24 Grundkursen in einfacher Wertung einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten bis fünften Abiturprüfungsfaches und
3. Abiturprüfungen in vierfacher Wertung.

(3) Als Grundkurse sind

1. vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch,
2. vier Halbjahreskurse in einer Fremdsprache,
3. zwei Halbjahreskurse in den Fächern Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel,
4. vier Halbjahreskurse im Fach Geschichte,
5. vier Halbjahreskurse im Fach Mathematik,
6. vier Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften und
7. zwei Halbjahreskurse der Qualifikationsphase in der zweiten Fremdsprache, soweit diese in der Einführungsphase neu begonnen wurde,

verpflichtend einzubringen, soweit diese nicht bereits als Leistungskurs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(4) Ist die Anzahl der nach Absatz 3 eingebrachten Grundkurse geringer als 24, so werden nach Wahl der Schülerin oder des Schülers weitere in der Qualifikationsphase belegte Grundkurse eingebracht.

(5) Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn

1. im Leistungskursbereich
  - a) kein Leistungskurs mit null Punkten bewertet worden ist,
  - b) in höchstens zwei Leistungskursen weniger als fünf Punkte und
  - c) insgesamt gemäß Absatz 2 Nr. 1 mindestens 80 Punkte erreicht worden sind,
2. im Grundkursbereich
  - a) kein einzubringender Grundkurs mit null Punkten bewertet worden ist,
  - b) in höchstens vier einzubringenden Grundkursen weniger als fünf Punkte und
  - c) insgesamt gemäß Absatz 2 Nr. 2 mindestens 120 Punkte erreicht worden sind,
3. im Abiturbereich
  - a) mindestens in drei Abiturprüfungen, darunter in einem Leistungskursfach, mindestens fünf Punkte und
  - b) insgesamt gemäß Absatz 2 Nr. 3 mindestens 100 Punkte erreicht worden sind.

##### § 31

#### Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Mindestanforderungen gemäß § 30 Abs. 5 erfüllt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet aus der Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 1 die Durchschnittsnote, die auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen wird.

##### § 32

#### Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase folgende Leistungen nachgewiesen werden:

1. In zwei Leistungskursfächern sind je zwei Halbjahreskurse belegt und mit mindestens je einem Punkt bewertet worden, die in die Bewertung einzubringen sind.
2. In den vier einzubringenden Leistungskursen werden zusammen mindestens 20 Punkte und in mindestens zwei der vier Leistungskurse mindestens je fünf Punkte erreicht.
3. Im Grundkursbereich sind mindestens elf Halbjahreskurse belegt und mit mindestens je einem Punkt bewertet worden, von denen nach Wahl der Schülerin oder des Schülers elf in die Bewertung einzubringen sind.
4. In den elf einzubringenden Grundkursen werden zusammen mindestens 55 Punkte und in mindestens sieben der elf Grundkurse mindestens je fünf Punkte erreicht.
5. Unter den einzubringenden Leistungs- und Grundkursen befinden sich mindestens je zwei Kurse in Deutsch, einer

Fremdsprache, einem durchgehend belegten Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, Mathematik und einer Naturwissenschaft.

6. Ist die einzubringende Fremdsprache eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, müssen in dieser Fremdsprache alle in der Qualifikationsphase abgeschlossenen Schulhalbjahre mit mindestens je einem Punkt bewertet worden sein.

Ist die einzubringende Fremdsprache eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, müssen die bei der Feststellung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) berücksichtigten zwei Schulhalbjahre die letzten beiden von der Schülerin oder dem Schüler besuchten und abgeschlossenen Schulhalbjahre sein. Die Summe der Punkte der einzubringenden Leistungskurse in doppelter Wertung und der einzubringenden Grundkurse in einfacher Wertung ergibt die Gesamtpunktzahl, aus der gemäß Anlage 2 die Durchschnittsnote gebildet wird.

(2) Wer nach Abbruch des Bildungsgangs bei gleichzeitigem Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Antrag ist bei dem staatlichen Schulamt zu stellen, das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diese Schule zuständig war.

### § 33

#### **Latinum, Graecum**

(1) Das Latinum oder Graecum wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht erworben, wenn am Ende des Pflichtunterrichts mindestens die Note ausreichend (5 Punkte) erreicht worden ist.

(2) Soll das Latinum oder Graecum bereits nach drei Jahren aufsteigendem Pflichtunterricht erworben werden, so ist dazu das Bestehen einer gesonderten Prüfung (Latinum- oder Graecumprüfung) erforderlich. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens ausreichend (5 Punkte) lautet. Sofern Latein als in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache belegt wurde, kann das Latinum auch durch eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung im Fach Latein erworben werden.

(3) Der Erwerb des Latinum oder Graecum wird getrennt vom Zeugnis bescheinigt.

### § 34

#### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines jeden

Schulhalbjahres Zeugnisse. Am Ende der Qualifikationsphase wird das Zeugnis durch die Bescheinigung über die Zulassung zur Abiturprüfung ersetzt. Die Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase werden den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitgeteilt.

(2) Auf Zeugnissen wird die erreichte Bewertung in Noten mit Tendenz und zusätzlich in Punkten vermerkt. Das Zeugnis am Ende der Einführungsphase enthält darüber hinaus eine Angabe über die Versetzungsentscheidung.

(3) Wer die Schule vor dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlässt, aber bereits einen schulischen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Dieses enthält bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Vermerk über die Fachhochschulreife (schulischer Teil).

(4) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

### § 35

#### **Ausnahmebestimmungen**

(1) Der Wechsel eines der beiden Leistungskursfächer ist aus wichtigem Grund zu Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen der Schule zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungskurswechsel mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Für eine Neuwahl von Leistungskursfächern kommen nur Fächer in Betracht, die die Schülerinnen und Schüler seit der Einführungsphase durchgehend belegt haben.

(2) Für den Wechsel von Grundkursen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das staatliche Schulamt kann im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium im Ausnahmefall auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers die Fortsetzung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe, die Zulassung zur Abiturprüfung oder den Abschluss der Abiturprüfung genehmigen, wenn infolge schwerwiegender, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Gründe der Bildungsgang nicht erfolgreich beendet werden kann und die Leistungen eine entsprechende Entscheidung rechtfertigen.

### § 36

#### **Widerspruch und Akteneinsicht**

Für das Widerspruchsverfahren und die Einsicht in Prüfungsunterlagen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in den jeweils geltenden Fassungen.

**Abschnitt 6**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 37  
**Übergangsregelungen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), fort.

(2) Die für die Einführungsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien geltenden Regelungen finden abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 im Schuljahr 2009/2010 auch für die Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) an Gymnasien mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. abweichend von § 6 Abs. 1 der Unterricht in Leistungskursen erst zu Beginn der Qualifikationsphase erteilt wird, wobei alle Fächer in der Einführungsphase mindestens zweistündig, die Fächer Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen dreistündig und eine neu einsetzende Fremdsprache vierstündig unterrichtet werden, und
2. abweichend von § 6 Abs. 2 die Wahl der Leistungskurse im Verlauf der Einführungsphase erfolgt.

§ 38  
**Durchführung der Verordnung**

Näheres zur Durchführung der Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

§ 39  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2008

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

## Anlage 1

## Anlage 2

Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Punkte	Durchschnittsnote
285 – 261	1,0
260 – 255	1,1
254 – 249	1,2
248 – 244	1,3
243 – 238	1,4
237 – 232	1,5
231 – 227	1,6
226 – 221	1,7
220 – 215	1,8
214 – 210	1,9
209 – 204	2,0
203 – 198	2,1
197 – 192	2,2
191 – 187	2,3
186 – 181	2,4
180 – 175	2,5
174 – 170	2,6
169 – 164	2,7
163 – 158	2,8
157 – 153	2,9
152 – 147	3,0
146 – 141	3,1
140 – 135	3,2
134 – 130	3,3
129 – 124	3,4
123 – 118	3,5
117 – 113	3,6
112 – 107	3,7
106 – 101	3,8
100 – 96	3,9
95	4,0

**Verwaltungsvorschriften  
zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung  
(VV-GOSTV)**

Vom 25. November 2008  
Gz. 33.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Inhaltsübersicht**

- 1 - Zu § 1 GOSTV - Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsganges
- 2 - Zu § 3 GOSTV - Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel
- 3 - Zu § 4 GOSTV - Schulbesuch im Ausland
- 4 - Zu § 6 GOSTV - Unterrichtsorganisation
- 5 - Zu § 7 GOSTV - Aufgabenfelder und Fächer
- 6 - Zu § 8 GOSTV - Belegverpflichtung in der Einführungsphase
- 7 - Zu § 10 GOSTV - Wahl der Abiturprüfungsfächer
- 8 - Zu § 10 Abs. 2 GOSTV - Besondere Lernleistung
- 9 - Zu § 11 GOSTV - Grundsätze der Leistungsbewertung
- 10 - Zu § 12 GOSTV - Klausuren und Andere Leistungsnachweise
- 11 - Zu § 13 GOSTV - Versetzung in die Qualifikationsphase
- 12 - Zu § 17 GOSTV - Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss und zu § 18 GOSTV - Fachausschüsse
- 13 - Zu § 19 GOSTV - Zulassung zur Abiturprüfung
- 14 - Zu § 23 GOSTV - Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen
- 15 - Zu § 24 GOSTV - Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen
- 16 - Zu § 25 GOSTV - Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen
- 17 - Zu § 26 GOSTV - Zuhörende
- 18 - Zu § 28 GOSTV - Ergebnis der Abiturprüfung
- 19 - Zu § 33 GOSTV - Latinum, Graecum
- 20 - Zu § 35 GOSTV - Ausnahmebestimmungen
- 21 - Evaluation
- 22 - Übergangsregelungen
- 23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlagen**

- |              |   |
|--------------|---|
| Formblatt 1  | Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe  |
| Formblatt 2  | Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland   |
| Formblatt 3  | Wahl des dritten bis fünften Abiturprüfungsfaches   |
| Formblatt 4  | Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung  |
| Formblatt 5  | Mitteilung der schriftlichen Abiturprüfungsfächer   |
| Formblatt 6  | Mitteilung über gewählte schriftliche Abiturprüfungsfächer  |
| Formblatt 7  | Mitteilung über die Abschlussbewertung der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase |
| Formblatt 8  | Mitteilung über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung  |
| Formblatt 9  | Mitteilung über die Ergebnisse der Abiturprüfungen im ersten bis fünften Abiturprüfungsfach       |
| Formblatt 10 | Mitteilung über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen                     |
| Formblatt 11 | Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur                       |
| Formblatt 12 | Aufgabenvorschlag für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur (Vorblatt)             |
| Formblatt 13 | Aufgabenstellung (einschließlich Material)  |
| Formblatt 14 | Erwartungshorizont  |
| Formblatt 15 | Überblick über den Unterricht der Qualifikationsphase (Themen, Inhalte, Methoden und Kompetenzen) |
| Formblatt 16 | Ausgangs- und Eingangsliste für Aufgabenvorschläge im dezentralen Abitur (Schulliste)             |
| Formblatt 17 | Ausgangs- und Eingangsliste für Aufgabenvorschläge im dezentralen Abitur (Fachliste)              |
| Formblatt 18 | Protokoll der schriftlichen Abiturprüfung   |
| Formblatt 19 | Protokoll der mündlichen Abiturprüfung  |
| Formblatt 20 | Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)                            |
| Formblatt 21 | Erstmaliges Nichtbestehen der Abiturprüfung   |
| Formblatt 22 | Endgültiges Nichtbestehen der Abiturprüfung   |

### **1 - Zu § 1 GOSTV - Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsganges**

Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. Mit erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe wird die allgemeine Hochschulreife erworben.

### **2 - Zu § 3 GOSTV - Aufnahmevoraussetzungen und Schulwechsel**

(1) Die Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfolgt mit dem Formblatt 1 zu den vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Anmeldeterminen.

(2) Für die Aufnahme in die Einführungsphase an Spezialschulen Sport muss zusätzlich eine sportliche Eignungsempfehlung des jeweiligen Olympiastützpunktes vorliegen.

### **3 - Zu § 4 GOSTV - Schulbesuch im Ausland**

(1) Vor einem Schulbesuch im Ausland ist die Beurlaubung mit dem Formblatt 2 an der Schule mit gymnasialer Oberstufe zu beantragen, zu der ein Schulverhältnis besteht oder durch Aufnahme begründet wird.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind durch die Oberstufenkoordinatorin oder den Oberstufenkoordinator hinsichtlich der Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn einschließlich der Möglichkeit des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu beraten.

### **4 - Zu § 6 GOSTV - Unterrichtsorganisation**

(1) Das Kursangebot muss so organisiert sein, dass eine individuelle Schwerpunktsetzung für die Schülerinnen und Schüler möglich und die Kontinuität in abiturrelevanten Fächern bis zum Ende der Qualifikationsphase gesichert ist. Die Entscheidung über das Kursangebot trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte. Die Schulkonferenz soll gehört werden.

(2) Alle Schulen mit gymnasialer Oberstufe haben zu prüfen, ob über die Kooperation mit anderen Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren das Kursangebot der Schule erweitert werden kann. Die Schülerinnen und Schüler können aus dem Kursangebot der miteinander kooperierenden Schulen unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen wählen. Das bestehende Schulverhältnis bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Antrag auf Genehmigung einer Kooperation ist gemeinsam von den an der Kooperation teilnehmenden Schulen rechtzeitig beim staatlichen Schulamt zu stellen. Mit dem Antrag müssen

1. die Beschlüsse der Schulkonferenzen der kooperierenden Schulen,
2. die Erweiterung und Abstimmung des Kursangebotes,
3. zumutbare Unterrichtswege und
4. die personellen und sächlichen Voraussetzungen

nachgewiesen werden. Den Anträgen ist eine Stellungnahme der Schulträger beizufügen.

(4) Grundkurse führen in grundlegende Sachverhalte, Problemstellungen und Strukturen eines Faches ein, machen wesentliche Arbeitsmethoden des Faches bewusst und erfahrbar und lassen Zusammenhänge im Fach und über dessen Grenzen hinaus exemplarisch erkennbar werden. Sie werden im Lernniveau unter dem Aspekt einer grundlegenden, auf wissenschaftliches Arbeiten vorbereitenden Ausbildung angelegt. Leistungskurse repräsentieren das Lernniveau unter dem Aspekt einer auf wissenschaftliches Arbeiten vorbereitenden Ausbildung, die exemplarisch vertieft wird. Sie zielen auf die systematische Befassung mit wesentlichen, die Komplexität des Faches verdeutlichenden Inhalten, Theorien und Modellen, auf die vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden, ihre selbstständige Anwendung, den Transfer und die kritische Reflexion. Leistungskurse dienen der reflektierten Standortbestimmung des Faches und seiner Grenzen im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und in fachübergreifendem Zusammenhang.

(5) Die Anwendung des Prinzips aufeinander aufbauender Kurse im Sinne einer sowohl temporären als auch curricularen Folge soll bei Abiturprüfungsfächern und bei der Erfüllung der Mindestanforderungen gewährleistet sein. Die Kurse sind themenbestimmt und beziehen sich jeweils auf ein Schulhalbjahr im jeweiligen Fach.

(6) Teile des Unterrichts können zeitweise oder ganz durch andere Unterrichtsformen ersetzt werden, sofern diese hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs dem Unterricht vergleichbar sind und in fachlicher wie pädagogischer Verantwortung der für den Unterricht zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden können. Dieses bezieht sich insbesondere auch auf studienorientierende Praktika oder berufsorientierende Maßnahmen.

(7) Online-Kurse sind zwischen den Oberstufenkoordinatorinnen oder Oberstufenkoordinatoren der Angebotsschule und der Teilnehmerschule hinsichtlich der Art und Weise der Belegung, der Übermittlung von Daten und der Kontrolle der Schullaufbahn und Belegstruktur der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Die Wahl eines online-Kurses bedarf der schriftlichen Bestätigung der Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators der Schule, mit der ein Schulverhältnis besteht.

### **5 - Zu § 7 GOSTV - Aufgabenfelder und Fächer**

(1) Ein bilinguales Bildungsangebot darf nur durchgeführt werden, wenn für die Zielfremdsprache und für die fremdsprachlichen Sachfächer Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Zielfremdsprache beherrschen, insbesondere die neben der Lehrbefähigung für das fremdsprachliche Sachfach die Lehrbefähigung

gung für die Zielfremdsprache haben, deren Muttersprache oder Amtssprache des Herkunftslandes die Zielfremdsprache ist oder die im Ausland in der Zielfremdsprache Unterricht erteilt haben.

(2) Für den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach gilt der Rahmenlehrplan des jeweiligen Faches mit der Maßgabe, im Unterricht vorrangig Bezüge zu den Ländern und Kulturen herzustellen, die von der Zielfremdsprache geprägt werden. Das Schwergewicht des Unterrichts liegt auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in dem betreffenden Sachfach. Die Förderung der sprachlichen Fähigkeit in der Zielfremdsprache findet unterrichtsbegleitend statt. In einem fremdsprachlichen Sachfach werden bei fremdsprachlich zu erbringenden Leistungen nur die Leistungen bewertet, die dem Sachfach zuzuordnen sind. Im Zweifelsfall erfolgt die konkrete Leistungsfeststellung in deutscher Sprache.

(3) Zur Vorbereitung oder Weiterentwicklung der Bilingualität können auch einzelne Unterrichtseinheiten in einem bisher nicht bilingual unterrichteten Fach in der Fremdsprache unterrichtet werden, wenn dazu die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und das einstimmige Einverständnis des jeweiligen Kurses vorliegen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die nicht über die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung verfügen, können im Ausnahmefall an einem bilingualen Bildungsangebot teilnehmen, wenn aufgrund der vorhandenen Kenntnisse in der Zielfremdsprache eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

#### **6 - Zu § 8 GOSTV - Belegverpflichtung in der Einführungsphase**

(1) Kurse gemäß § 8 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in weiteren Fächern, in fachübergreifenden oder fächerverbindenden Bereichen, für die keine Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien vorliegen, können genehmigt werden, wenn

- a) ein Beschluss der Schulkonferenz,
- b) ein schuleigener Lehrplan, der Inhalte, Methoden und Ziele des Kurses ausweist,
- c) die notwendigen personellen Voraussetzungen und
- d) die notwendigen sächlichen Voraussetzungen

nachgewiesen werden. Diese Kurse dürfen keine nennenswerten inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Fächern haben.

(2) Bei einer dauerhaften Beurlaubung von der Pflicht zur Teilnahme am Sportunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten der Schule ein anderes Fach.

#### **7 - Zu § 10 GOSTV - Wahl der Abiturprüfungsfächer**

(1) Die Wahl des dritten bis fünften Abiturprüfungsfaches wird mit dem Formblatt 3 vorgenommen. Der Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung wird mit Formblatt 4 gestellt.

(2) Die Ergebnisse der Wahl der schriftlichen Abiturprüfungsfächer werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit dem Formblatt 5 dem staatlichen Schulamt und von diesem mit dem Formblatt 6 dem für Schule zuständigen Ministerium mitgeteilt.

#### **8 - Zu § 10 Abs. 2 GOSTV - Besondere Lernleistung**

(1) Die Besondere Lernleistung umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit oder Dokumentation und ein Kolloquium gemäß Nummer 16 Abs. 3. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation kann insbesondere

- a) ein umfassender Beitrag zu einer Wettbewerbsteilnahme oder zu einer außerschulischen Leistung,
- b) eine Jahresarbeit oder
- c) die Aufarbeitung eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums

sein und als Einzel- oder Gruppenleistung erstellt werden. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation umfasst

- a) die Darstellung des Themas/Problems, von Lösungswegen und Ergebnissen im Umfang von 15 bis 25 Seiten (ohne Anhang und Präsentationselemente),
- b) eine kritisch reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes,
- c) die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung von einer Seite,
- d) die Angaben zu der verwendeten Literatur und weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und
- e) eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit den Nachweis über den Anteil der jeweiligen Einzelleistung.

(2) Das Thema der Besonderen Lernleistung wird von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als Besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation ist spätestens eine Woche vor Beendigung des Unterrichts in der Qualifikationsphase bei der Lehrkraft abzugeben, die zuvor von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit der Korrektur beauftragt wurde.

(3) Es müssen zwei Exemplare der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation eingereicht werden, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen sind. Der Beginn der Arbeit und der Abgabetermin müssen vermerkt sein. Wettbewerbsarbeiten können dann eingereicht werden, wenn sie inhaltlich und formal den Kriterien der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation entsprechen oder ihnen angepasst worden sind.

#### **9 - Zu § 11 GOSTV - Grundsätze der Leistungsbewertung**

(1) Am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase findet eine Jahrgangskonferenz statt, die über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Leistungsstand berät.

(2) Alle im Zusammenhang mit dem laufenden Unterricht er-

brachten Leistungen, insbesondere Unterrichtsbeiträge, Streitgespräche, Diskussionsleitungen, Referate, Kolloquien, praktische Übungen, Einbringen außerschulischer Erfahrungen, Gestaltung auswendig gelernter Texte, Hausaufgaben, Protokolle, Facharbeiten, praktisch-gestalterische Arbeiten, Problemlösungsaufgaben, Experimente, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Arbeit in Projekten sowie besondere mündliche oder schriftliche Überprüfungen des Lernerfolgs können bei der abschließenden Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

(3) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und über weitere Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung zu informieren.

#### **10 - Zu § 12 GOSTV - Klausuren und Andere Leistungsnachweise**

(1) Die Bewertung einer Klausur erfolgt nach fachlichen und pädagogischen Aspekten auf der Grundlage der im Erwartungshorizont dargestellten Kriterien. Sie muss sich durch Randbemerkungen und Korrekturhinweise ausreichend nachvollziehen lassen.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Punkte. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form liegen dann vor, wenn die Mängel so zahlreich und gravierend sind, dass sie nicht dem Leistungsstand entsprechen, der im jeweiligen Schulhalbjahr erwartet werden kann.

#### **11 - Zu § 13 GOSTV - Versetzung in die Qualifikationsphase**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler schriftlich spätestens acht Wochen vor dem Versetzungstermin, wenn durch erkennbare Leistungsschwächen die Versetzung gefährdet ist.

#### **12 - Zu § 17 GOSTV - Prüfungsvorsitz und Prüfungsausschuss und zu § 18 GOSTV - Fachausschüsse**

(1) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss oder Fachausschuss auszuschließen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes.

(2) Angehörige des Prüflings gemäß § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied des Prüfungs- oder eines Fachausschusses sein, von dessen Entscheidungen der Prüfling betroffen ist.

(3) Im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung für die Abiturprüfung leitet die oder der Prüfungsvorsitzende nach der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses die Diskus-

sion zu einem Tagesordnungspunkt „Abiturprüfungen“ der Konferenz der Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt „Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung“.

#### **13 - Zu § 19 GOSTV - Zulassung zur Abiturprüfung**

Die Abschlussbewertung der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase und die Zulassung zur Abiturprüfung wird den Schülerinnen und Schülern am letzten Unterrichtstag mit dem Formblatt 7 mitgeteilt. Gleichzeitig sind sie über die sie betreffenden Bestimmungen der Abiturprüfung nachweislich zu belehren. Die Mitteilung über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung erfolgt mit dem Formblatt 8.

#### **14 - Zu § 23 GOSTV - Durchführung der schriftlichen Abiturprüfungen**

(1) Die Aufgabenvorschläge für dezentrale schriftliche Abiturprüfungen werden auf der Grundlage von Formblättern erarbeitet, in zweifacher Ausfertigung eingereicht, weitergeleitet und genehmigt. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine Aufgabenstellungen enthalten, die in den vorangegangenen drei Schuljahren Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung waren.

(2) Ein Aufgabenvorschlag besteht aus

- a) der Aufgabenstellung (Arbeitsanweisungen),
- b) dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material,
- c) der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- d) einer Beschreibung der erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich Angaben zur Bewertung.

Es ist zu gewährleisten, dass der Prüfling unter mindestens zwei Aufgabenstellungen eine Auswahl treffen kann. Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt sicher, dass erst einen Schultag vor dem Prüfungstermin im jeweiligen Fach und Kurs durch eine Lehrkraft die Zusammenstellung der Aufgabenstellungen erfolgt sowie die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird. Sofern das durch die Prüflinge zu bearbeitende Material in besonderer Weise vorbereitet werden muss, können die Umschläge mit den Aufgabenvorschlägen abweichend von der oben genannten Frist geöffnet werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet das staatliche Schulamt.

(3) Die Arbeitszeit in der schriftlichen Abiturprüfung beträgt

1. im ersten und zweiten Abiturprüfungsfach 270 Minuten,
2. im dritten und vierten Abiturprüfungsfach 210 Minuten und
3. im Fach Sport als zweites Abiturprüfungsfach 270 Minuten.

Die Arbeitszeit beinhaltet eine individuelle Lese- und Auswahlzeit für die Prüflinge.

(4) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden. Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Es darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.

(5) In allen Fächern der Abiturprüfung sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung, einsprachige Wörterbücher in den

modernen Fremdsprachen, nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, Tafelwerke (Tabellen und Formeln) sowie Schreib- und Zeichengeräte als Hilfsmittel allgemein zugelassen, wenn sie üblicherweise in dem Fach benutzt werden. Diese Hilfsmittel sind in der Regel von der Schule bereitzustellen. Besondere Hilfsmittel müssen mit dem Aufgabenvorschlag beantragt und begründet werden.

(6) Über die Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung ist ein Protokoll gemäß Formblatt 18 zu fertigen.

(7) Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind entsprechend anzuwenden. Auf ihren Wunsch kann Schwangeren auch während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz die Teilnahme an der schriftlichen Abiturprüfung ermöglicht werden, wenn die Schwangere mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass diesbezüglich keine medizinischen Bedenken bestehen.

#### **15 - Zu § 24 GOSTV - Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen**

(1) Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt in der Regel durch die im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig unterrichtende Lehrkraft und bei der Besonderen Lernleistung durch die damit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit und die schriftliche Arbeit oder Dokumentation der Besonderen Lernleistung ist von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor, die oder der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmt wird, ohne Kenntnis des Bewertungsvorschlags der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors zu korrigieren und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Festlegung der Bewertung erfolgt durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.

(3) Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge von weniger als vier Punkten zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor erfolgt die Festlegung der Note durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor um einen Punkt ist in der Regel die höhere Punktzahl maßgebend. Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge um zwei Punkte wird in der Regel die Durchschnittspunktzahl gebildet, bei Abweichungen um drei Punkte wird die Durchschnittspunktzahl in der Regel aufgerundet.

(4) Bei Abweichungen der Bewertungsvorschläge von vier oder mehr Punkten zwischen der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor und der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor wird durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden eine Drittkorrektur veranlasst. Die mit der Drittkorrektur beauftragte Lehrkraft erstellt in Kenntnis der Bewertungsvorschläge der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors und der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors einen eigenständigen Bewertungsvorschlag, der der oder dem Prüfungsvorsitzenden unterbreitet wird und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung dient.

(5) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit müssen die Bewertungskriterien offengelegt werden. Die abschließende Note ist sachgerecht zu bilden und nachvollziehbar zu begründen. Die Nachvollziehbarkeit ist durch Randkorrekturen, die die Leistungen beschreiben, bewerten und gegebenenfalls korrigieren, zu gewährleisten.

#### **16 - Zu § 25 GOSTV - Durchführung der mündlichen Abiturprüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen werden durch eine Beratung des Prüfungsausschusses eingeleitet, an der die in die Fachausschüsse berufenen Lehrkräfte sowie die zur Aufsicht im Vorbereitungsraum bestimmten Lehrkräfte teilnehmen. Die Sitzungen der Fachausschüsse finden spätestens zwei Schultage vor den mündlichen Prüfungen statt. Die Prüferin oder der Prüfer händigt jedem Mitglied des Fachausschusses alle Prüfungsaufgaben, den jeweiligen Erwartungshorizont und Vorstellungen über mögliche Gesprächsvarianten aus. Sie oder er erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen.

(2) Die mündliche Abiturprüfung hat eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten, dauert in der Regel 20 Minuten und gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Prüfungsteil. Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Der erste Prüfungsteil dient der Überprüfung der Kompetenz, sich auf der Basis von in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen in festgelegter Zeit zu einer Thematik in einem zusammenhängenden Vortrag sach- und fachgemäß äußern zu können. Der zweite Prüfungsteil dient dazu, dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, in einem Prüfungsgespräch die Kompetenz nachzuweisen, sich in größeren Fachzusammenhängen äußern zu können und auch selbst weitere Sachgebiete zu erschließen. Dazu sind mehrere Sachgebiete aus mindestens zwei Schulhalbjahren zugrunde zu legen.

(3) Das Kolloquium im Rahmen einer Besonderen Lernleistung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung dauert in der Regel 30 Minuten und kann

- a) in Form einer Diskussion oder
- b) in Form einer Präsentation

als Einzelprüfung angelegt werden. In der Diskussion stellt der Prüfling eine selbst gewählte Thematik vor, aus der sich ein argumentativ geführtes Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt. In der Präsentation stellt der Prüfling eine medien-, musisch-künstlerisch oder experimentell gestaltete Thematik vor, aus der sich ein vertiefendes Prüfungsgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt.

(4) Die Prüfungsaufgabe für eine mündliche Prüfung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung wird dem Prüfling von der prüfenden Lehrkraft in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachausschusses in der Regel im Prüfungsraum übergeben. Vorherige Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

(5) Findet die Abiturprüfung in einer modernen Fremdsprache oder in einem fremdsprachlichen Sachfach statt, werden die Ausführungen des Prüflings und die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses in der Zielfremdsprache, die Beratungsergebnisse in deutscher Sprache protokolliert.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistung muss sich aus den im Protokoll niedergelegten tragenden Erwägungen eindeutig erschließen lassen.

(7) Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils am Prüfungstag.

(8) Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind entsprechend anzuwenden. Auf ihren Wunsch kann Schwangeren auch während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz die Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen ermöglicht werden, wenn die Schwangere mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass diesbezüglich keine medizinischen Bedenken bestehen.

#### **17 - Zu § 26 GOSTV - Zuhörende**

Die Zuhörenden sind vor Beginn der mündlichen Abiturprüfung von der oder dem Fachausschussvorsitzenden über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Dies ist im Protokoll der mündlichen Abiturprüfung gemäß Formblatt 19 zu vermerken.

#### **18 - Zu § 28 GOSTV - Ergebnis der Abiturprüfung**

(1) Die oder der Prüfungsvorsitzende teilt den Prüflingen die Ergebnisse der Abiturprüfungen sowie die vom Prüfungsausschuss angesetzten Prüfungen mit den Formblättern 9 bis 10 schriftlich mit.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende teilt die Feststellungen über das Nichtbestehen der Abiturprüfung dem Prüfling unverzüglich mit dem Formblatt 21 oder 22 mit.

#### **19 - Zu § 33 GOSTV - Latinum, Graecum**

(1) Die Latinum- oder Graecumprüfung gemäß § 33 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung findet an der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten oder an einer vom staatlichen Schulamt bestimmten Schule statt. Sie kann auch im organisatorischen Zusammenhang mit der Abiturprüfung stattfinden. An dieser Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich selbst nicht in der Abiturprüfung befinden.

(2) Die Bescheinigung des Latinum oder Graecum erfolgt auf der Grundlage der VV-Zeugnisse. Für den Fall des Nichtbestehens ist dieses zu bescheinigen.

#### **20 - Zu § 35 GOSTV - Ausnahmebestimmungen**

Begründete Ausnahmefälle gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung liegen insbesondere bei

a) Rücktritt um eine Jahrgangsstufe wegen Nichtzulassung

zur Abiturprüfung oder wegen Nichtbestehens der Abiturprüfung, wenn im nachfolgenden Jahrgang die Schule oder eine in zumutbarer Entfernung gelegene Schule mit gymnasialer Oberstufe die bisher belegte Kombination der Leistungskursfächer nicht anbietet,

- b) Umzug, wenn in zumutbarer Entfernung keine Schule mit gymnasialer Oberstufe die bisher belegte Kombination der Leistungskursfächer anbietet oder
- c) sonstigen schwerwiegenden, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen

vor.

Schwerwiegende, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere

- a) die Genehmigung einer unzulässigen Kurswahl oder
- b) Organisationsentscheidungen der Schule, die die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers erheblich nachteilig beeinflusst haben.

#### **21 - Evaluation**

Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit sind die Ergebnisse der Abiturprüfung jährlich auszuwerten.

#### **22 - Übergangsregelungen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (ABl.MBJS S. 148), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. März 2007 (ABl.MBJS S. 77), fort.

(2) Die für die Einführungsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien geltenden Regelungen finden im Schuljahr 2009/2010 auch für die Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) an Gymnasien entsprechend § 37 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung Anwendung.

#### **23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2009 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2014 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (ABl.MBJS S. 148), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. März 2007 (ABl.MBJS S. 77), außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2008

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Formblatt 1

## Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Vorbehaltlich des Erwerbs der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe melde ich meine Tochter/meinen Sohn zum Besuch der gymnasialen Oberstufe an.

### Schülerin/Schüler

Name		Vorname		
geboren am	in	weiblich <input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Vorwahl, Telefonnummer)				

### Eltern

Name der Mutter	Vorname
Name des Vaters	Vorname
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Vorwahl, Telefonnummer), sofern von der des Kindes abweichend	

### Unterschrift

Ort	Unterschrift der Eltern
Datum	

----- Hier abtrennen und an die Eltern zurücksenden -----

Schulstempel

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_ ,  
 hiermit bestätige ich Ihnen die Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe für die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_ . Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Schulleiterin/Schulleiter

### Angaben zum bisherigen Schulbesuch

bisher besuchte Schule	
erste Fremdsprache	besucht ab Jahrgangsstufe
zweite Fremdsprache	besucht ab Jahrgangsstufe
dritte Fremdsprache	besucht ab Jahrgangsstufe

### Gewünschte Schule mit gymnasialer Oberstufe (bitte stets zwei Schulen benennen)

Erstwunsch
Zweitwunsch

### Besonderer Härtefall oder besonderer Grund

<p style="text-align: right; font-size: small;">(Bitte gegebenenfalls Unterlagen zur Darlegung und Glaubhaftmachung beifügen!)</p>
--

### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahme an der Schule ausgeschlossen ist, wenn

- die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erworben wird,
- die Aufnahmekapazität erschöpft ist,
- auf Grund geringer Anmeldungen keine Klassenbildung erfolgt oder
- die Fremdsprachen für die gewünschte oder vorgeschriebene Fremdsprachenfolge nicht angeboten werden können.

## Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland<sup>\*)</sup>

Hiermit beantrage ich, mich/meine Tochter/meinen Sohn in der Jahrgangsstufe ..... für einen Schulbesuch im Ausland zu beurlauben.

### 1. Schülerin/Schüler

Name	Vorname
geboren am	in
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Vorwahl, Telefonnummer)	
derzeit besuchte Schule, Jahrgangsstufe	

### 2. Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

Name der Mutter	Vorname
Name des Vaters	Vorname
Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Vorwahl, Telefonnummer)	

### 3. Dauer, Ziel, Gastland, besuchte Jahrgangsstufe im Ausland

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

<sup>\*)</sup> Der Antrag ist an die Schule zu richten, an der die Laufbahn in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt werden soll.

#### 4. Stellungnahme der Schule mit gymnasialer Oberstufe

Beratung der Schülerin/des Schülers (bei Minderjährigen auch Beratung der Eltern) zum Auslandsaufenthalt ist erfolgt.

##### Besondere Hinweise

\_\_\_\_\_  
Abgabe an das staatliche Schulamt am

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

#### 5. Genehmigungsvermerk des staatlichen Schulamtes

- Beurlaubung genehmigt
- Beurlaubung nicht genehmigt, weil
- Bescheid in der Anlage

\_\_\_\_\_  
Rückgabe an die Schule am

\_\_\_\_\_  
Staatliches Schulamt

#### 6. Bescheid an die Schülerin/den Schüler (bei Minderjährigen an die Eltern)

\_\_\_\_\_  
ergangen am

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

## Abitur \_\_\_\_\_

### Wahl des dritten bis fünften Abiturprüfungsfaches

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich für meine Abiturprüfung am Ende des laufenden Schuljahres meine Abiturprüfungsfächer fest. Ich wurde von der Schule beraten und auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf die Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung, hingewiesen.

Als erstes (**schriftliches**) und zweites (**schriftliches**) Abiturprüfungsfach liegen die Fächer der Leistungskurse fest:

erstes Abiturprüfungsfach:
zweites Abiturprüfungsfach:

Als drittes und viertes (**schriftliches**) Abiturprüfungsfach lege ich hiermit fest:

drittes Abiturprüfungsfach:
viertes Abiturprüfungsfach:

Als fünftes (**mündliches**) Abiturprüfungsfach lege ich hiermit fest:

fünftes Abiturprüfungsfach:
-----------------------------

Soweit die mündliche Prüfung durch eine Besondere Lernleistung ersetzt werden soll, ist dies mit Formblatt 4 zu beantragen.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Wahl der Abiturprüfungsfächer und die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

## Abitur \_\_\_\_\_

### Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit beantrage ich die Zulassung einer Besonderen Lernleistung zu folgendem Thema:

Zuzuordnende/s Fach/Fächer:

Betreuende Lehrkraft:

Mir ist bekannt, dass der Rücktritt von der Besonderen Lernleistung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgen kann. Für den Fall des Rücktritts von der Besonderen Lernleistung lege ich das folgende fünfte (mündliche) Abiturprüfungsfach fest:

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
<input type="checkbox"/> Die Besondere Lernleistung wird zugelassen. *) <input type="checkbox"/> Die Besondere Lernleistung wird nicht zugelassen. *)	
Ort, Datum	Schulleiterin/Schulleiter

\*) Die Entscheidung ist der Schülerin/dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern, in geeigneter Weise mitzuteilen.



Name des staatlichen Schulamts

**An das für Schule  
zuständige Ministerium**

## Abitur \_\_\_\_\_

### Mitteilung über gewählte schriftliche Abiturprüfungsfächer

#### 1. Fächer im Zentralabitur

Fach	Kursart	Anzahl der Lerngruppen	Anzahl der Prüflinge
Biologie	LK		
Biologie	GK		
Chemie	LK		
Chemie	GK		
Deutsch	LK		
Deutsch	GK		
Englisch	LK		
Englisch	GK		
Französisch	LK		
Französisch	GK		
Geografie	LK		
Geografie	GK		
Geschichte	LK		
Geschichte	GK		
Mathematik	LK		
Mathematik	GK		
Physik	LK		
Physik	GK		
Politische Bildung	LK		
Politische Bildung	GK		

## 2. Fächer im dezentralen Abitur

Fach	Anzahl der LK	Anzahl der Umschläge	Anzahl der GK	Anzahl der Umschläge
Elektrotechnik				
Gestaltungs- und Medientechnik				
Informatik				
Kunst				
Latein				
Maschinentechnik				
Musik				
Pädagogik				
Pädagogik (b.)				
Polnisch				
Psychologie				
Psychologie (b.)				
Russisch				
Sorbisch (Wendisch)				
Spanisch				
Sport				
Technik				
Wirtschaftswissenschaft				
Wirtschaftswissenschaft (b.)				
Religion (ev.)				
Religion (kath.)				

Ort, Datum	Staatliches Schulamt
------------	----------------------

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

## Abitur \_\_\_\_\_

### Mitteilung über die Abschlussbewertung der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase

Name, Vorname	
geboren am	in

Die folgenden Kurse sind im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase belegt und wie angegeben bewertet worden:

genaue Fachbezeichnung	Note mit Tendenz	Punkte
<b>Leistungskurse</b>		
▶ erstes Abiturprüfungsfach:		
▶ zweites Abiturprüfungsfach:		
<b>weitere Abiturprüfungsfächer</b>		
▶ drittes Abiturprüfungsfach:		
▶ viertes Abiturprüfungsfach:		
▶ fünftes Abiturprüfungsfach:		
<b>weitere Grundkurse</b>		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		

Bemerkungen:

Zur Abiturprüfung zugelassen / nicht zugelassen.\*)

Ort, Datum	Schulleiterin/Schulleiter
------------	---------------------------

\*) Nichtzutreffendes streichen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

## Abitur \_\_\_\_\_

### Mitteilung über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung

Name, Vorname	
geboren am	in

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses sind Sie zur Abiturprüfung nicht zugelassen worden, da Sie die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erfüllt haben und nicht mehr erfüllen können.

Gründe für die Nichtzulassung sind:

--

<input type="checkbox"/> Sie können den Antrag stellen, um eine Jahrgangsstufe zurückzutreten.
<input type="checkbox"/> Sie müssen die gymnasiale Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer verlassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Schule)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender	Schulleiterin/Schulleiter
------------	--	---------------------------

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

## Abitur \_\_\_\_\_

### Mitteilung über die Ergebnisse der Abiturprüfungen im ersten bis fünften Abiturprüfungsfach

Name, Vorname	
geboren am	in

Ergebnisse der Abiturprüfungen:

	genaue Fachbezeichnung	Note mit Tendenz	Punkte
erstes Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
zweites Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
drittes Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
viertes Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
fünftes Abiturprüfungsfach (mündliche Abiturprüfung oder Besondere Lernleistung)			

Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden

<input type="checkbox"/> erfüllt.
<input type="checkbox"/> bisher nicht erfüllt. Die Bedingungen können durch pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach noch erfüllt werden (siehe Rückseite).
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt. Die Bedingungen können auch durch pflichtige Zusatzprüfungen nicht mehr erfüllt werden.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

In der Gesamtqualifikation erreichten Sie bisher folgendes Ergebnis:

Gesamtpunktzahl: _____ *)	Durchschnittsnote: _____ *)
---------------------------	-----------------------------

\*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung bereits erfüllt worden sind.

**Hinweis:** Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der einzelnen Abiturprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

## Mitteilung über pflichtige Zusatzprüfungen

Sofern die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind und noch erfüllt werden können, legt der Prüfungsausschuss pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach fest. Für Sie wurden die folgenden pflichtigen Zusatzprüfungen festgelegt:

	genaue Fachbezeichnung
Pflichtige Zusatzprüfung	

Die Teilnahme ist Pflicht. Sobald mit den Ergebnissen aus den pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt werden, entfällt die Pflicht zur Teilnahme an den übrigen pflichtigen Zusatzprüfungen.

Darüber hinaus können Sie selbst – möglichst nach Beratung durch die Oberstufenkoordinatorin oder den Oberstufenkoordinator – im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach freiwillige Zusatzprüfungen wählen. Dies ist schriftlich zu beantragen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen auch dann gewertet werden, wenn diese zu einer Verschlechterung der Bewertungen führen. Dies gilt selbst dann, wenn dadurch die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden wird, obwohl die Bedingungen zum Bestehen der Abiturprüfung ohne die freiwilligen Zusatzprüfungen bereits erfüllt waren.

## Hinweis bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sollten Sie auch nach Durchführung der pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllen, gilt die Abiturprüfung endgültig als nicht bestanden. Dies bedeutet für Sie (Zutreffendes ist angekreuzt):

- Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie können den Antrag stellen, um eine Jahrgangsstufe zurückzutreten und die Abiturprüfung, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, in einem Jahr zu wiederholen.
- Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum zweiten Mal nicht bestanden. Sie müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.

<input type="checkbox"/> Sonstiges:
-------------------------------------

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

## Abitur \_\_\_\_\_

### Mitteilung über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen

Name, Vorname	
geboren am	in

	Genauere Fachbezeichnung	Ergebnis der Prüfung im ersten bis vierten Prüfungsfach	Ergebnis der pflichtigen oder freiwilligen Zusatzprüfung	Gesamtbewertung gemäß § 25 Abs. 5 GOSTV
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				

<p>Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt (Gesamtpunktzahl:.....*), Durchschnittsnote:.....*)</p> <p><input type="checkbox"/> bisher nicht erfüllt und können auch nicht mehr erfüllt werden.</p>
--

\*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt worden sind.

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--

**Hinweis:** Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Landkreis:

**Bitte diesen Begleitbogen außen auf den Umschlag kleben, der die Aufgabenvorschläge enthält!**

Staatliches Schulamt

## Abitur \_\_\_\_\_

### Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur

genaue Fachbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> erstes oder zweites Abiturprüfungsfach	<input type="checkbox"/> drittes oder viertes Abiturprüfungsfach
Anzahl der eingereichten Aufgabenvorschläge *):	Anzahl der Prüflinge:
Aufgabenstellende Lehrkraft (bei gemeinsamer Aufgabenstellung anzusprechende Lehrkraft) Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	
Telefon dienstlich:	Telefon privat: **)

\*) jeweils in doppelter Ausfertigung \*\*\*) Angabe freiwillig

Aus- und Eingangsvermerke ***)			
Ausgang Schulleitung		Eingang staatliches Schulamt	
Ausgang staatliches Schulamt	****)	Eingang Schulleitung	****)
Ausgang Schulleitung	****)	Eingang staatliches Schulamt	****)
Ausgang staatliches Schulamt		Eingang Schulleitung	
Öffnung des Umschlags (mit Uhrzeit)		Umschlagversiegelung mit nicht ausgewählter Aufgabenstellung	

\*\*\*\*) mit Datum und Unterschrift

\*\*\*\*\*) nur im Falle der Rückgabe an die aufgabenstellende Lehrkraft zum Zweck der Überarbeitung des Aufgabenvorschlags

Vermerk über vorzeitige Öffnung	
Die vorzeitige Öffnung des Umschlags wird genehmigt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ort, Datum	Staatliches Schulamt

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
Landkreis:

## Abitur \_\_\_\_\_

### Aufgabenvorschlag für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur (Vorblatt)

Aufgabenvorschlag Nummer \_\_\_\_\_

genaue Fachbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> erstes oder zweites Abiturprüfungsfach	<input type="checkbox"/> drittes oder viertes Abiturprüfungsfach

Aufgabenstellende Lehrkraft (bei gemeinsamer Aufgabenstellung anzusprechende Lehrkraft) Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	
Telefon dienstlich:	Telefon privat: *)
(bei gemeinsamer Aufgabenstellung) weitere aufgabenstellende Lehrkraft; Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	
(bei gemeinsamer Aufgabenstellung) ggf. weitere aufgabenstellende Lehrkraft; Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	

\*) Angabe freiwillig

<b>Genehmigungs- und Auswahlvermerk</b>	
Der Aufgabenvorschlag wurde geprüft und genehmigt.	Der Aufgabenvorschlag wurde für die Bearbeitung ausgewählt: <input type="checkbox"/> <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
auf Antrag genehmigte besondere Hilfsmittel:	auf Antrag Arbeitszeit verlängert um <span style="float: right;">Minuten</span>
Hinweise:	
Ort, Datum	Staatliches Schulamt

(Bei Platzmangel in vorgedruckten Feldern bitte Blatt beifügen.)

Aufgabenart (gemäß Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung [EPA] für das Fach)
---

Antrag auf vorzeitige Öffnung mit Begründung:
---

Antrag auf besondere Hilfsmittel mit Begründung:
--

Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit mit Begründung:
---

Angaben über ein Einreichen des Aufgabenvorschlags in den zurückliegenden Schuljahren und seine Verwendung		
Schuljahr:	Auswahl: ja/nein	Verwendung: ja/nein

Fundstelle bzw. Quellenangabe bei Anlehnung der Aufgabenstellung/des Materials an Veröffentlichungen (Ablichtung der entsprechenden Seite/n ist beigefügt)

Die Aufgabenstellung erfolgte ohne Anlehnung an eine veröffentlichte Aufgabenstellung (ankreuzen).

Bestätigungsvermerke		
Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
gegebenenfalls weitere Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
gegebenenfalls weitere Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
Fachbeauftragte oder Fachbeauftragter (Durchsicht auf fachliche Richtigkeit)	Ort, Datum	Unterschrift
Schulleiterin oder Schulleiter (Durchsicht hinsichtlich Abiturvorschriften) *)	Ort, Datum	Unterschrift

\*) Bei vollständiger oder teilweiser Übereinstimmung der Aufgabenstellung für mehrere Kurse ist sicher gestellt, dass die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Kurse zum gleichen Zeitpunkt die schriftliche Prüfung in diesem Fach ablegen.

**Beigefügte Anlagen zum Aufgabenvorschlag**

- Aufgabenstellung in der für den Prüfling vorgesehenen Form
- gegebenenfalls zu bearbeitendes Material in der für den Prüfling vorgesehenen Form
- gegebenenfalls vorgesehene besondere Hilfsmittel
- Erwartungshorizont
- Überblick über den Unterricht in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase
- Ablichtung der entsprechenden Seite/n bei Anlehnung der Aufgabenstellung/des Materials an Veröffentlichungen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

<b>Fach:</b>	<b>Kursart:</b>
<b>Name</b> der aufgabenstellenden (anzusprechenden) Lehrkraft:	
<b>Aufgabenvorschlag Nr.:</b>	

**Abitur** \_\_\_\_\_

**Aufgabenstellung  
(einschließlich Material)**

Formblatt 14

Name und amtliche Bezeichnung der Schule	<b>Fach:</b>	<b>Kursart:</b>
	<b>Name</b> der aufgabenstellenden (anzusprechenden) Lehrkraft:	
	<b>Aufgabenvorschlag Nr.:</b>	

## Abitur \_\_\_\_\_

### Erwartungshorizont

#### Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung

##### einschließlich:

- Erläuterung des stofflichen und thematischen Zusammenhangs mit dem Unterricht in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase,
- Darlegung der selbstständigen Leistung des Prüflings,
- Angabe der Bewertungsgesichtspunkte

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

<b>Fach:</b>	<b>Kursart:</b>
<b>Name</b> der aufgabenstellenden (anzusprechenden) Lehrkraft:	

## Abitur \_\_\_\_\_

### Überblick über den Unterricht der Qualifikationsphase (Themen, Inhalte, Methoden und Kompetenzen)

erstes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase:
zweites Schulhalbjahr der Qualifikationsphase:

(Bei Platzmangel in vorgedruckten Feldern bitte Blatt beifügen.)

drittes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase:

viertes Schulhalbjahr der Qualifikationsphase:









Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

## Abitur \_\_\_\_\_

### Protokoll der mündlichen Abiturprüfung

Name, Vorname	
geboren am	in

#### Abiturprüfungsfach

genaue Fachbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> fünftes Abiturprüfungsfach	<input type="checkbox"/> erstes bis viertes Abiturprüfungsfach (pflichtige Zusatzprüfung)
<input type="checkbox"/> Kolloquium der Besonderen Lernleistung	<input type="checkbox"/> erstes bis viertes Abiturprüfungsfach (freiwillige Zusatzprüfung)

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

#### Mitglieder des Fachausschusses

Vorsitz:	
prüfende Lehrkraft:	
Protokoll:	
weitere Mitglieder:	<input type="checkbox"/> stimmberechtigt <input type="checkbox"/> nicht stimmberechtigt

#### Prüfungszeit

Datum:	Prüfungsbeginn: _____ Uhr	Prüfungsende: _____ Uhr
--------	---------------------------	-------------------------

#### Ergebnis der mündlichen Abiturprüfung (Beschluss des Fachausschusses)

Note mit Tendenz:	Punkte:
-------------------	---------

Ort, Datum	Vorsitzende/Vorsitzender des Fachausschusses
------------	--

(Bei Platzmangel in vorgedruckten Feldern Blatt beifügen.)

### Tragende Erwägungen des Fachausschusses für die Bewertung

### Zuhörende

Lehrkräfte, Studienreferendarinnen/Studienreferendare der Schule, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Vertreterinnen/Vertreter der Schulaufsicht (sofern nicht Mitglieder des Fachausschusses):
Vertreterinnen/Vertreter der Elternkonferenz, Schülerinnen/Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Vertreterin/Vertreter des Schulträgers:
Zustimmungen der/des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings liegen vor. Belehrung über Verschwiegenheitspflicht ist erfolgt.

### Besondere Vorkommnisse

### Anlagen zum Protokoll

- vom Protokoll führenden Mitglied des Fachausschusses angefertigtes Protokoll des Prüfungsverlaufs
- vom Prüfling benutztes Original der Aufgabenstellung
- gegebenenfalls vom Prüfling zu bearbeitendes Material
- gegebenenfalls vom Prüfling während der Vorbereitungszeit angefertigte Notizen
- gegebenenfalls vom Prüfling hergestellte praktisch-gestalterische Arbeitsprodukte
- gegebenenfalls Dokumentation der vom Prüfling geleisteten praktisch-gestalterischen Arbeit

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

## Abitur \_\_\_\_\_

### Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich die Kurse für die Gesamtqualifikation fest. Ich bin von der Schule vorher beraten und auf die für die gymnasiale Oberstufe geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen worden.

Die Kurse der Gesamtqualifikation sind in der Übersicht auf der Rückseite aufgeführt und wurden unter anderem in folgender Hinsicht geprüft:

<input type="checkbox"/>	Die fünf Abiturprüfungsfächer sind vorschriftsgemäß eingebracht worden.
<input type="checkbox"/>	Keiner der eingebrachten Grund- oder Leistungskurse wurde mit null Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/>	Von den acht Leistungskursen wurden mindestens sechs mit jeweils mindestens fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet.
<input type="checkbox"/>	Im Leistungskursbereich wurden mindestens 80 Punkte erreicht.
<input type="checkbox"/>	Im Grundkursbereich werden 24 Kurse eingebracht.
<input type="checkbox"/>	Von den 24 eingebrachten Grundkursen wurden mindestens 20 mit jeweils mindestens fünf Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/>	Die Summe der Punkte im Grundkursbereich beträgt mindestens 120 Punkte.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Die Wahl der Kurse für die Gesamtqualifikation (siehe Rückseite) wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

## Kurse der Gesamtqualifikation

genaue Fachbezeichnung	Bewertung der Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in Punkten			
	1.	2.	3.	4.
<b>Leistungskursbereich</b>	<b>doppelt</b>	<b>doppelt</b>	<b>doppelt</b>	<b>doppelt</b>
▶ erstes Abiturprüfungsfach:				
▶ zweites Abiturprüfungsfach:				
<b>Grundkursbereich</b>	<b>einfach</b>	<b>einfach</b>	<b>einfach</b>	<b>einfach</b>
<b>Abiturprüfungsfächer</b>				
▶ drittes Abiturprüfungsfach:				
▶ viertes Abiturprüfungsfach:				
▶ fünftes Abiturprüfungsfach:				
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)</b>				
▶				
▶				
▶				
▶				
▶				
▶				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)</b>				
▶				
▶				
▶				
▶				
▶				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)</b>				
▶				
▶				
▶				
▶				
▶				
<b>weitere Fächer</b>				
▶ Sport (sofern nicht Abiturprüfungsfach):				
▶				

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

## Abitur \_\_\_\_\_

### Erstmaliges Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn \_\_\_\_\_ die Abiturprüfung erstmalig nicht bestanden haben/hat.

Begründung:

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 29 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Falls Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn sich der Wiederholung der Abiturprüfung nicht unterziehen möchte/n, wird das Schulverhältnis beendet und ein Abgangszeugnis ausgestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Schule)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

Formblatt 22

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

## Abitur \_\_\_\_\_

### Endgültiges Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn \_\_\_\_\_

nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurden/wurde.

die Abiturprüfung erneut nicht bestanden haben/hat.\*)

Eine weitere Wiederholung ist gemäß § 29 Abs. 1 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung nicht möglich.  
Das Schulverhältnis wird beendet und ein Abgangszeugnis ausgestellt.

Begründung:

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Schule)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

\*) Zutreffendes ankreuzen.

## Rundschreiben 16/08

Vom 16. Dezember 2008  
Gz.: 13.60 - Tel.: 866-3637

### Dienst- und Fortbildungsreisen in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen

Mit diesem Rundschreiben werden für die Landesbediensteten in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) die wesentlichen Grundsätze und Zuständigkeiten für Dienst- und Fortbildungsreisen bekannt gegeben sowie das Antragsverfahren, die Durchführung und die Abrechnung geregelt. Diese Regelungen ergehen in Ergänzung zur aktuellen Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (BbgBRKGVwV) und den sonstigen Durchführungshinweisen des Ministeriums der Finanzen (MdF) zum Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1. Dienstreisen, Fortbildungsreisen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005. Es gewährt den Dienstreisenden einen Anspruch auf Reisekostenvergütung und bestimmt deren Art und Umfang ausschließlich.
- 1.2 **Dienstreisen** sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (auch am Dienst- oder Wohnort), die von der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind. Bei Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort kann auf die Schriftform verzichtet werden. Die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise muss grundsätzlich vor deren Antritt vorliegen.
  - 1.2.1 Bei einer **Anordnung** wird der Dienstreisende von der zuständigen Stelle angewiesen, ein bestimmtes Dienstgeschäft zu erledigen.
  - 1.2.2 Eine **Genehmigung** ist die Zustimmung der zuständigen Stelle zu einer vom Dienstreisenden beantragten Dienstreise.
  - 1.2.3 **Dienstreisen** dürfen nur angeordnet, genehmigt oder - bei generellen Genehmigungen - durchgeführt werden, wenn sie dienstlich notwendig sind, der Zweck nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Schriftwechsel oder Telefonat) erreicht werden kann und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.
  - 1.2.4 Die Dauer der **Dienstreise** und die Anzahl der Teilnehmer sind auf das zur Ausführung des Dienstgeschäfts unumgängliche Maß zu beschränken.
  - 1.2.5 **Fortbildungsreisen** sind Reisen zu Fortbildungsmaßnahmen, deren Erstattung - mit Ausnahme bei den Lehrkräf-

ten - sich nach den allgemeinen Erstattungsrichtlinien richtet. Für die Fortbildungsreisen der Lehrkräfte richtet sich die Kostenerstattung nach den vom MBS gesondert bekannt gegebenen Regelungen.

- 1.2.6 Die Kosten für **Dienst- und Fortbildungsreisen** sind so niedrig wie möglich zu halten. Dienstreisende sind verpflichtet, sich vor Antritt über die zweckmäßigsten Beförderungsmöglichkeiten und die bestehenden Verkehrsverbindungen selbst zu informieren und dabei den Ablauf des Dienstgeschäfts im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten und des Zumutbaren so zu gestalten, dass zusätzliche Reisetage vermieden werden. Daneben sind die Dienstreisenden verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Ermäßigungen und Sondertarife in Anspruch zu nehmen.
- 1.5 Gemäß den reisekostenrechtlichen Bestimmungen ist grundsätzlich der Beginn einer Dienstreise ab **6.00 Uhr** (Verlassen der Wohnung) und die Beendigung einer Dienstreise bis um **24.00 Uhr** (Betreten der Wohnung) zumutbar.

Die Dienstreise gilt als an der Dienststätte angetreten oder beendet, wenn sie innerhalb der **Regelarbeitszeit** dort hätte angetreten oder beendet werden können und dies vom Reiseablauf vertretbar gewesen wäre; das gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist. Entsprechendes gilt auch, wenn die Dienstreise innerhalb des Arbeitszeitrahmens der gleitenden Arbeitszeit (**Rahmenarbeitszeit**) an der Dienststätte hätte angetreten oder beendet werden können. Als Rahmenarbeitszeit gilt der in Arbeitszeitregelungen genannte Zeitrahmen der werktäglichen regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte. Der zeitliche Umfang der Rahmenarbeitszeit (Uhrzeit von - bis) ist vom Dienstreisenden im Erstattungsantrag Reisekosten im Feld „Ergänzende Ausführungen“ anzugeben. Für Bedienstete, für die keine Regel- oder Rahmenarbeitszeit vereinbart ist (z. B. Lehrkräfte) gilt für den Antritt oder die Beendigung einer Dienstreise an der Dienststätte die Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr.

Innerhalb der Regelarbeitszeit ist es dem Dienstreisenden auch zuzumuten ein verfügbares Dienstkraftfahrzeug für die Durchführung einer Dienstreise an der Dienststätte bzw. am Standort des zuständigen Fahrzeugpools zu übernehmen bzw. abzugeben, sofern von ihm nicht nachgewiesen werden kann, dass die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wirtschaftlicher ist.

- 1.5.1 Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften am/zum **Dienst- oder Wohnort**, die während der **Rahmenarbeitszeit** oder im unmittelbaren Anschluss hieran an der Dienststätte angetreten **und** an der Wohnung - ohne dass die Dienststätte erneut aufgesucht wird - beendet werden, werden wie mit privaten Reisen verbundene Dienstreisen behandelt; hierbei ist die Beendigung der Dienstreise an der Wohnung außerhalb der Rahmenarbeitszeit ohne Belang. In diesen Fällen sind nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Ko-

sten erstattungsfähig. Entsprechendes gilt für Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften am/zum Dienst- oder Wohnort, die vor Arbeitsaufnahme an der Wohnung angetreten **und** während der Rahmenarbeitszeit an der Dienststätte beendet werden. Diese Regelung gilt nur für Dienstreisende, die arbeitstäglich an ihren Wohnort (Pendler) bzw. zu ihrer Wohnung zurückkehren.

1.5.2 Bei Dienstreisen zur Erledigung regelmäßiger **und** gleichartiger Dienstgeschäfte gilt abweichend von Nummer 1.5.1 auch der auswärtige Geschäftsort innerhalb des Einzugsgebietes der Wohnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes) als Dienstort, sofern das zu erledigende Dienstgeschäft für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten **vorher** nach einem grundsätzlich nicht veränderbaren Dienst- oder Einsatzplan bestimmt ist. Art und Umfang sowie Zeitrahmen und Ort müssen sich unzweifelhaft aus dem Dienst- oder Einsatzplan ergeben. Als regelmäßig wird ein Dienstgeschäft angesehen, wenn es während des Sechsmonatszeitraums mindestens einmal wöchentlich zu erledigen ist; gleichartig ist ein Dienstgeschäft, wenn es sich wiederholend nach Inhalt und Dauer hinreichend bestimmt. Die Voraussetzungen des regelmäßigen **und** gleichartigen Dienstgeschäftes müssen nebeneinander erfüllt sein. Die Regelungen der Nummer 1.5.1 sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden. Diese Regelung kann insbesondere bei Lehrkräften mit Unterrichtsverpflichtungen an verschiedenen Schulen, Seminarleitern und Lehrkräften im Referendariat ihre Anwendung finden.

1.6 **Keine Dienstreisen im Sinne des BRKG** sind Reisen der Mitglieder der Personal-, Jugend- und Schwerbehindertenvertretung sowie des Lehrerrates zur Erfüllung der ihnen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (PersVG) oder dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) obliegenden Aufgaben. Entsprechende Reisen bedürfen keiner Genehmigung. Für die Teilnahme an Schulungen gemäß § 46 PersVG ist ein Antrag auf Freistellung an die zuständige Dienststelle zu richten. Die Kostenübernahme beschränkt sich auf Reisen, die zur Erfüllung der Aufgaben tatsächlich notwendig sind. Die Erstattung der Reisekostenvergütung erfolgt auf der Grundlage des BRKG.

## 2. Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen

### 2.1 Generelle Genehmigung von Dienstreisen

2.1.1 Als generell genehmigt gelten die Dienstreisen

- a) der **Leiter der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen** innerhalb des Landes Brandenburg und nach Berlin; im Vertretungsfall geht die generelle Genehmigung auf den jeweiligen Vertreter über;
- b) der **Schulräte** innerhalb ihres Schulaufsichtsbereichs sowie bei dienstlichen Veranstaltungen auf Veranlassung des MBJS;

- c) der **Schulvisitatoren** zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulvisitation des Landes Brandenburg;
- d) der **Seminarleiter** am Landesinstitut für Lehrerbildung für Fahrten zu den Seminarveranstaltungen, Ausbildungsschulen, zweiten Staatsprüfungen und zu Dienstberatungen am jeweiligen Standort des Landesinstituts für Lehrerbildung;
- e) der **Mitarbeiter des Landesjugendamtes**, die gemäß § 45 SGB VIII für die Erlaubniserteilung für Einrichtungen der Jugendhilfe zuständig sind, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs;
- f) der **Schulpsychologen** innerhalb des Zuständigkeitsbereichs ihres staatlichen Schulamtes;
- g) aus Anlass einer **Einstellung**, sofern eine Einstellungsverfügung vorliegt;
- h) aus Anlass von **Versetzungen, Umsetzungen, Abordnungen und Zuweisungen** aus dienstlichen Gründen, entsprechend den von den zuständigen personalbearbeitenden Stellen ergangenen Personalverfügungen;
- i) zur **Wahrnehmung eines Termins vor Gericht als bestellter Vertreter des Landes**, wenn eine gerichtliche Ladung vorliegt.

2.1.2 Die Leiter der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen können für bestimmte Personen und Bereiche in begründeten Ausnahmefällen, die aktenkundig zu machen sind, weitere generelle Dienstreisegenehmigungen bzw. -anordnungen erteilen.

2.1.3 Ungeachtet der generellen Genehmigung zur Durchführung eines auswärtigen Dienstgeschäftes - die lediglich die Beantragung jeder einzelnen Dienstreise entbehrlich macht - ist der zuständige Mittelverwalter vor Antritt der Dienstreise über die beabsichtigte Durchführung der Dienstreise zu unterrichten. Sofern die auswärtigen Dienstgeschäfte anhand von Dienst- oder Einsatzplänen erkennbar sind (z. B. Lehrkräfte mit Unterrichtsverpflichtungen an verschiedenen Schulen) kann auf eine zusätzliche Unterrichtung des Mittelverwalters verzichtet werden.

### 2.2 Genehmigungspflichtige Dienst- und Fortbildungsreisen

Im Übrigen bedürfen Dienst- und Fortbildungsreisen der Genehmigung wie folgt:

2.2.1 Durch den **Leiter der fachaufsichtführenden Abteilung des MBJS**:

Inlands- und Auslandsdienstreisen sowie Fortbildungsreisen der Leiter der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie der Schulvisitation.

### 2.2.2 Durch die **Leiter der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen**:

Inlands- und Auslandsdienstreisen sowie Fortbildungsreisen der Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit; sofern im Bereich der staatlichen Schulämter die Genehmigungsbefugnis von Dienstreisen gemäß Nummer 2.2.3 nicht auf die Schulleiter übertragen worden ist.

### 2.2.3 Durch die **Schulleiter**:

Inlands- und Auslandsdienstreisen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals nach Maßgabe der ihnen übertragenen Befugnisse<sup>1</sup>.

### 2.3 **Abordnung oder Zuweisung bei Fortbildungsmaßnahmen**

Liegt die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im ausschließlichen dienstlichen Interesse oder wird die Teilnahme angeordnet, sind die Beschäftigten abzuordnen oder ggf. zuzuweisen. Die Entscheidung darüber wird vom Dienstvorgesetzten<sup>2</sup> verfügt.

## 3. **Antragstellung bei Dienst- und Fortbildungsreisen**

3.1 Genehmigungspflichtige **Dienstreisen** sind rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche (Auslandsreisen drei Wochen) vor Reiseantritt, schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Dienstreiseantrag auf dem Dienstweg über den zuständigen Mittelverwalter zu beantragen. **Fortbildungsreisen** sind ebenfalls rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Reiseantritt mit dem dafür vorgesehenen Fortbildungsantrag auf dem Dienstweg zu beantragen.

3.2.1 Bei **Dienstreisen** sind im Antrag die dienstliche Notwendigkeit und der Umfang zu begründen. Dem Antrag sind auch bei Fortbildungsreisen möglichst ergänzende Unterlagen (zum Beispiel Einladungsschreiben, Tagungsprogramme) beizufügen.

## 4. **Durchführung der Dienstreise**

4.1 **Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel** sind alle Verkehrsmittel, die der Personenbeförderung dienen und zu feststehenden Zeiten - nach Fahrplan - zwischen bestimmten Punkten verkehren (Flugzeug, Eisenbahn, Liniensbus, Linienschiff und Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs).

4.1.1 Die Notwendigkeit zur **Flugzeugbenutzung** kann nur unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und bei besonderen dienstlichen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen anerkannt werden. Dabei dürfen nur die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet werden.

Liegen keine besonderen Gründe vor, werden Flugkosten maximal in der Höhe der Kosten für die Benutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

Bei der Beschaffung von Flugtickets sind bestehende Rahmenverträge der Landesregierung und sonstige Einsparmöglichkeiten (sogenannte Billigfluglinien, Frühbucherabbatt, etc.) zu nutzen.

4.1.2 Bei **Eisenbahnbenutzung** sind alle möglichen Fahrpreisermäßigungen (Bahncard, Großkundenticket der Deutschen Bahn AG, elektronisches Ticket) zu nutzen. Erstattet werden grundsätzlich nur die Kosten für die zweite Wagenklasse, im übrigen gilt Tz. 4.1.3 der BbgBRKGVwV. Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent. können auch die Kosten für die erste Wagenklasse erstattet werden.

Die Kosten für eine privat erworbene Bahncard können erstattet werden, wenn sie sich für die Durchführung dienstlicher Reisen amortisiert haben. Eine anteilige Erstattung ist nicht möglich.

4.1.3 Für Fahrten mit dem **öffentlichen Personennahverkehr** können in den Dienststellen für das Tarifgebiet des jeweiligen Dienstortes Fahrausweise vorrätig gehalten werden. In anderen Orten sind die Fahrausweise durch den Dienstreisenden selbst zu beschaffen.

4.1.4 Bei Fahrten mit der Eisenbahn und im öffentlichen Personennahverkehr sind die Dienstreisenden verpflichtet, privat beschaffte Netz- bzw. Zeitkarten oder Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen zu nutzen. Eine anteilige Kostenerstattung der dienstlich genutzten privaten Fahrausweise ist nicht möglich.

4.2 Bei **Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges** (zum Beispiel PKW, Motorrad) wird dem Dienstreisenden als Auslagenersatz für jeden gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Verkehrsübliche Strecken sind alle Verkehrswege, auf denen die auswärtige Dienststelle/Dienststätte und bei der Rückkehr die Wohnung/Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit privaten Kraftfahrzeugen erreicht werden kann; dabei kommt es nicht darauf an, welchen Verkehrsweg der Dienstreisende persönlich benutzt. Als maßgebliche Strecke ist im Regelfall nur die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung/Dienststätte und auswärtiger Dienststelle/Dienststätte anzusehen. Längere Strecken können berücksichtigt werden, wenn sie insbesondere aufgrund der Verkehrsverhältnisse (beispielsweise Stau, Straßenbaumaßnahmen, offensichtlich verkehrsgünstiger, etc.) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden, wenn hierdurch eine - im Verhältnis zur kürzesten Straßenverbindung - erhebliche Fahrzeitverkürzung erzielt wird.

Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug von der Wohnung zum Geschäftsort steht

<sup>1</sup> vgl. Nummer 2 VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung (DAÜVV).  
<sup>2</sup> gemäß Nummer 8 Buchst. f DAÜVV ist dies in den genannten Schulen der Schulleiter

Dienstreisenden nicht zu, wenn sie, um ihren regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, täglich wechselnd zu einer von mehreren im **Dienstort** liegenden Dienststellen/Dienststätten bzw. anderen Stellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes fahren müssen und von dort nach Erledigung des Dienstgeschäftes - ohne dass die (Beschäftigungs-) Dienststätte aufgesucht wird - zu ihrer Wohnung zurückkehren. Erstattungsfähig sind in diesen Fällen nur die für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden zusätzlichen Kosten entsprechend den §§ 4 und 5 BRKG; die Gewährung des Tagegeldes nach § 6 BRKG bleibt unberührt. Als täglich wechselnd wird ein Dienstgeschäft auch angesehen, wenn es mindestens einmal wöchentlich zu erledigen ist. Entsprechendes gilt für Dienstreisende, die am Dienort wohnen und für Dienstreisen aus Anlass einer Abordnung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

4.2.1 Die Wegstreckenentschädigung beträgt nach § 5 Abs. 1 BRKG 20 Cent für jeden gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro je Dienstreise.

Eine Sachschadenhaftung des Landes Brandenburg ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 BRKG grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zur Durchführung der Dienstreise in alleiniger Entscheidung des Dienstreisenden liegt. Die Dienstreisenden sind vor Antritt der Dienstreise hierauf hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Abweichend von diesem Grundsatz kann den Bediensteten der nachfolgend genannten Personenkreise im Rahmen ihrer regelmäßig durchzuführenden Dienstreisen, bei denen die Zeit und der Anlass im Vorhinein festgeschrieben ist, Sachschadenersatz nach den hierfür geltenden Bestimmungen geleistet werden:

- Lehrkräfte mit Unterrichtsverpflichtungen an verschiedenen Schulen,
- Seminarleiter in Ausübung ihrer Seminar Tätigkeit,
- Lehramtskandidaten.

4.2.2 Entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 BRKG **kann** auf Antrag an der Nutzung eines privaten Kraftwagens (keine anderen motorgetriebene Fahrzeuge wie bspw. Motorräder) ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt werden. In diesem Fall wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer erstattet. Das erhebliche dienstliche Interesse an der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges muss vor Antritt der Dienstreise im Rahmen der Genehmigung oder Anordnung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden. Zuständig hierfür sind die in den Nummern 2.2.1 - 2.2.3 genannten Personen, sofern die entsprechenden Dienstreisen innerhalb der eigenen Zuständigkeit bzw. des Zuständigkeitsstranges (z. B. Schule - Staatliches Schulamt) abgerechnet werden. Für Dienstreisen die bei anderen Stellen abgerechnet werden (zum Beispiel Fahrten im Rahmen der Schulvisitation im LISUM oder Fahrten der Seminarleiter im LaLeb) muss die Anerkennung

des erheblichen dienstlichen Interesses bei der für die Abrechnung zuständigen Stelle erfolgen.

Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens im Sinne des § 5 Abs. 2 BRKG kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn einer der nachfolgenden Gründe zutrifft:

- Eine dienstliche Jahresfahrleistung, für die Wegstreckenentschädigung gewährt wird, von mindestens 6.000 Kilometer zu erwarten ist und auch erbracht wird. Wird keine entsprechende Jahresfahrleistung erwartet, kann eine entsprechende Anerkennung auch dann erfolgen, wenn aufgrund der Arbeitssituation vermehrt Fahrten mit einem privaten Kraftwagen in einzelnen Monaten durchgeführt werden müssen und eine monatliche Fahrleistung von 500 km zu erwarten ist und auch erbracht wird. In beiden vorgenannten Fällen ist die Führung und Kontrolle eines Fahrtenbuches notwendig. Alternativ kann bei der Benutzung eines IT unterstützen Abrechnungsverfahrens als Nachweis für die Fahrleistungen eine prüfbare Auflistung der erstattbaren Wegstrecken heran gezogen werden. Die Zahlung einer entsprechenden erhöhten Wegstreckenentschädigung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt einer evtl. Rückforderung, falls die entsprechende Fahrleistung nicht erreicht wird. Sofern die notwendigen Fahrleistungen nur aufgrund der Fahrten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in versch. Funktionen (beispielsweise Lehrkraft mit Unterrichtsverpflichtungen an verschiedenen Schulen und Mitglied im Hauptpersonalrat) erreicht werden kann, hat der Dienstreisende das erhebliche dienstl. Interesse bei einer der für die Abrechnung zuständigen Stellen zu beantragen. Diese Stelle muss durch Zusendung einer Kopie des Anerkennungsbescheides die andere/anderen für den Antragsteller maßgebliche/maßgeblichen Abrechnungsstelle/Abrechnungsstellen entsprechend informieren. Darüber hinaus muss durch Addition der in den einzelnen Funktionen zurückgelegten Kilometern sichergestellt werden, dass die für die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses notwendigen „Gesamtfahrleistungen“ erbracht worden sind.
- Das Dienstgeschäft bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht.
- Schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck - **kein persönliches Reisegepäck** - mitzuführen ist.
- Nur die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges es ermöglicht, **an einem Tag an verschiedenen Stellen** Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht in dieser Zeit erledigt werden könnten.
- Eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen - aG - vorliegt.

Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens in den zuletzt genannten Fällen, die nicht vom Erreichen eines bestimmten Fahrleistung abhängig ist, kann für den Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte getroffen werden. Ein Fahrtenbuch muss in diesen Fällen nicht geführt werden; die geltend gemachten Gründe für die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses sind vom Dienstreisenden nachzuweisen.

Bei Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens kann im Schadensfall Sachschadenersatz nach den hierfür geltenden Bestimmungen geleistet werden. Sofern die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses vom Erreichen einer Jahresfahrleistung von 6.000 Kilometern oder einer monatlichen Fahrleistung von 500 Kilometern abhängig ist, erfolgt die Zahlung eines Sachschadenersatzes ebenfalls unter einem entsprechenden Rückforderungsbehalts, falls die entsprechende Fahrleistung nicht erbracht wird und bei einer Fahrt, bei der ein Sachschaden eingetreten ist, auch kein anderer Grund, der die Anerkennung eines erheblichen dienstl. Interesses rechtfertigen würde, vorgelegen hat.

Für Zu- und Abgänge zu den Hauptverkehrsmitteln und für Dienstreisen aus Anlass der Abordnung, insbesondere im Rahmen der Aus- und Fortbildung, ist ein erhebliches dienstliches Interesse grundsätzlich **nicht** anzuerkennen. Sofern hiervon in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

- 4.3 Die Inanspruchnahme von **Dienstkraftfahrzeugen** geht der Benutzung privater Kraftfahrzeuge vor und bestimmt sich insbesondere nach der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Ministeriums der Finanzen und den Verfahrensregelungen der Behörden und Einrichtungen bzw. für die liegenschafts- oder dienstortbezogenen Kraftfahrzeugpools. Die Erstattung einer Wegstreckenentschädigung kommt daher nur in Betracht, wenn ein Dienstkraftfahrzeug nachweisbar für die Durchführung einer Dienstreise nicht zur Verfügung gestanden hat, die Dienstreise nicht innerhalb der Regelarbeitszeit von der Dienststelle aus realisiert werden konnte oder die Inanspruchnahme eines Dienstkraftfahrzeuges nachweislich unwirtschaftlich wäre.
- 4.4 Fahrkosten für Strecken, die mit **anderen nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln** (Taxi, Mietwagen) zurückgelegt werden, sind nur dann erstattungsfähig, wenn für deren Benutzung triftige Gründe vorliegen. Die Benutzung dieser Beförderungsmittel ist in der Reisekostenabrechnung zu begründen. Liegt ein triftiger Grund nicht vor, wird nur eine Wegstreckenentschädigung gemäß Nummer 4.2.1 gewährt.
- 4.4.1 Triftige Gründe liegen unter anderem vor, wenn
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht verkehren und dem Dienstreisenden das Zurücklegen ei-

ner Fußstrecke von mehr als zwei Kilometer nicht zugemutet werden kann,

- der Dienstreisende ein Dienstgeschäft an einem Ort erledigen muss, den er mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht zeitgerecht erreichen kann,
- dem Dienstreisenden die Mitnahme des notwendigen persönlichen oder dienstlichen Gepäcks nach Gewicht (grundsätzlich über 25 kg) und Umfang nicht zugemutet werden kann, oder
- bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel der Beginn oder das Ende der Dienstreise außerhalb der zumutbaren Abfahrts- und Ankunftszeiten (Nummer 1.5) läge.

4.4.2 Die Unkenntnis des Dienstreisenden über die örtlichen Verkehrsverhältnisse ist wie die Wetterverhältnisse für sich allein kein triftiger Grund für die Benutzung eines anderen nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

## 5. Tage- und Übernachtungsgeld

5.1.1 Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 BRKG. Die Höhe des Tagegeldes ist nach Stundensätzen gestaffelt und beträgt zur Zeit bei der Dauer einer Dienstreise

von 8 Std. - unter 14 Std.	6,- Euro
von 14 Std. - unter 24 Std.	12,- Euro
von 24 Std.	24,- Euro.

5.1.2 Dienstreisenden, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen, erhalten anstelle der unter 5.1.1 genannten Regelsätze unter Anwendung von § 9 Abs. 1 BRKG eine reduzierte Aufwandsvergütung. Geringere Aufwendungen entstehen im Regelfall dann, wenn der Dienstreisende nicht auf die Einnahme der Verpflegung in einer Gaststätte angewiesen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Einnahme der Mahlzeiten zu einem gegenüber der Gaststättenverpflegung verbilligten Preis (z. B. in einer Kantine) möglich ist. Die Möglichkeit einer Kantinenverpflegung im Geschäftsbereich ist zumindest beim MBS, LISUM und dem LJA gegeben. Sofern die Nutzung einer Kantine auch an anderen auswärtigen Geschäftsorten möglich ist, muss dies in der Reisekostenabrechnung angegeben werden.

Die Höhe der reduzierten Aufwandsvergütung ist ebenfalls nach Stundensätzen gestaffelt und beträgt zur Zeit bei der Dauer einer Dienstreise

von 8 Std. - unter 10 Std.	3,- Euro
von 10 Std. - unter 14 Std.	6,- Euro
von 14 Std. - unter 24 Std.	9,- Euro
von 24 Std.	12,- Euro.

5.2 Für eine notwendige Übernachtung während der Dienstreise erhalten die Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 BRKG. Pauschal wird hierfür ein Betrag in Höhe von 20.- Euro je Nacht erstattet. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind und nachgewiesen werden.

## 6. Abrechnungsverfahren bei Dienst- und Fortbildungsreisen

6.1 Dienst- und Fortbildungsreisen sind zeitgerecht nach deren Beendigung abzurechnen. Der Antrag auf Reisekostenvergütung ist der zuständigen mittelbewirtschaftenden Stelle schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Für die Beantragung der Reisekostenvergütung besteht eine **Ausschlussfrist von sechs Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienst- bzw. Fortbildungsreise.

6.1.1 Der Abrechnungsvordruck ist vom Dienst- oder Fortbildungsreisenden sorgfältig und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die mit der Abrechnung befassten Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Angaben einzusetzen, zu verändern oder zu ergänzen.

6.1.2 Die maßgeblichen Kostenbelege sind vom Dienst- oder Fortbildungsreisenden der Abrechnung beizufügen, **sofern** die Ausgaben den Betrag von 10 Euro je Tag übersteigen.

6.1.3 Nach Berechnung der Reisekostenvergütung durch die Reisekostenstelle erhält der **Dienstreisende** über den zuständigen Mittelverwalter eine schriftliche oder elektronische Kopie der Reisekostenabrechnung, wenn ein IT unterstütztes Abrechnungsprogramm genutzt wird. Wird ein solches Abrechnungsprogramm nicht genutzt, ist eine entsprechende Kopie dem Dienstreisenden nur auf dessen Antrag zur Verfügung zu stellen.

6.2 Angeordnete **Vorstellungsreisen** von Bewerbern innerhalb des Geschäftsbereichs des MBS sind Dienstreisen und werden in der Dienststelle abgerechnet, bei der der Bewerber zum Zeitpunkt seiner Bewerbung tätig war.

Externen Bewerbern gegenüber ist entsprechend dem Rundschreiben des MdF vom 23. August 2005 (Gesch-Z: 45.5 -2704 - 11.3-) die Erstattung der Kosten der Vorstellungsreise in der Regel auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Erstattung der Kosten für die Vorstellungsreise durch die Dienststelle der zu besetzenden Stelle entsprechend den Bestimmungen des v. g. MdF-Rundschreibens möglich.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Zweifelsfälle, in denen keine bedenkenfreie Entscheidung möglich ist, sind dem MBS mit einer Stellungnahme und

den Unterlagen - bei Abrechnungen mit allen Belegen - auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.

7.2 Die in dieser Regelung verwendeten Funktions- und sonstigen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

7.3 Innerhalb der jeweiligen Dienststellen können die in dieser Regelung genannten Zuständigkeiten mit Zustimmung des MBS ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Zugleich tritt das Rundschreiben 18/06 vom 10. November 2006 (ABl. MBS S. 723) außer Kraft.

## Jugend

### Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz – BbgSozBerG)<sup>1</sup>

Vom 3. Dezember 2008  
(GVBl. I S. 278)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

#### Berufe mit Fachhochschulausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Praktische Ausbildung in Studiengängen der Sozialen Arbeit oder der Bildung und Erziehung in der Kindheit an Fachhochschulen
- § 3 Berufsbezeichnungen

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. L 205 S. 10).

**Abschnitt 2****Berufe mit Fachschulausbildung**

- § 4 Staatliche Anerkennung
- § 5 Praktische Ausbildung in Bildungsgängen an Fachschulen für Sozialwesen
- § 6 Berufsbezeichnungen

**Abschnitt 3****Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten**

- § 7 Gleichwertige Fähigkeiten

**Abschnitt 4****Berufsqualifikationen anderer Länder**

- § 8 EU-Berufsqualifikationsrichtlinie
- § 9 Grundsatz der Gleichwertigkeit
- § 10 Gleichwertige Ausbildungsnachweise
- § 11 Ausgleichsmaßnahmen
- § 12 Zuverlässigkeit
- § 13 Gesundheitliche Eignung
- § 14 Sprachkenntnisse
- § 15 Führen der Berufsbezeichnung
- § 16 Verfahren bei EU-Berufsqualifizierungsanträgen
- § 17 Zusammenarbeit der Behörden
- § 18 Dienstleistungsfreiheit
- § 19 Meldepflicht
- § 20 Verfahren bei Dienstleistungserbringung
- § 21 Berichtspflicht
- § 22 Berufsqualifikationen außerhalb der europäischen Staaten nach § 8

**Abschnitt 5****Weiterbildung**

- § 23 Ziel der Weiterbildung
- § 24 Weiterbildungsbezeichnung
- § 25 Weiterbildungsstätten
- § 26 Durchführung der Weiterbildung

**Abschnitt 6****Sonstige Bestimmungen**

- § 27 Rücknahme, Widerruf
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Zuständige Behörde
- § 30 Datenschutz
- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1****Berufe mit Fachhochschulausbildung**

## § 1

**Staatliche Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Land Brandenburg
  - a) den Studiengang der Sozialen Arbeit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung nach § 2 oder
  - b) den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit einschließlich einer integrierten Praxisausbildung nach § 2

nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit dem Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Bescheinigung der Fachhochschule über die erfolgreiche Absolvierung eines praktischen Studiensemesters und der Praxisprojekte nach Nummer 1 Buchstabe a oder der Praxistage und Praxisphasen nach Nummer 1 Buchstabe b vorlegt,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
5. über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die staatliche Anerkennung erhält auch, wer die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausbildungen in tätigkeitsbegleitender Form oder nach Absolvierung einer Externenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Staatliche Anerkennungen, die nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 genannten oder in strukturell und inhaltlich entsprechenden Studiengängen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden und zusätzlich auch die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erfüllen, stehen den staatlichen Anerkennungen nach dieser Vorschrift gleich.

(4) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für den Studiengang der Sozialen Arbeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zu regeln sowie zusätzlich im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung für erstmalig zu akkreditierende oder zur Reakkreditierung anstehende Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a inhaltliche und strukturelle Mindestanforderungen festzulegen, die als Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung unverzichtbar sind.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für den Studiengang der Bildung und Erziehung in der Kindheit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung für erstmalig zu akkreditierende oder zur Reakkreditierung anstehende Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b inhaltliche und strukturelle Mindestanforderungen festzulegen, die als Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung unverzichtbar sind.

## § 2

### **Praktische Ausbildung in Studiengängen der Sozialen Arbeit oder der Bildung und Erziehung in der Kindheit an Fachhochschulen**

(1) Die praktische Ausbildung ist Teil des Studiums. Sie soll den Studierenden im Studiengang der Sozialen Arbeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ermöglichen, selbstständig Situationen und Problemlagen der Sozialen Arbeit differenziert zu erkennen und zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Grundlage sind die bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns. Die Studierenden lernen die sozialadministrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen und berücksichtigen.

(2) Die praktische Ausbildung soll den Studierenden im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ermöglichen, die im Studium erworbenen theoretischen Wissensbestände in konkrete Handlungskompetenz umzusetzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in der pädagogischen Arbeit mit Kindern den deutenden und reflexiven Umgang mit flexiblen Handlungssituationen erlernen. Dieser Teil der praktischen Ausbildung ist vorrangig in der Kindertagesbetreuung und in der Zusammenarbeit mit Eltern zu realisieren. Die Stärkung von Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Studierenden lernen, die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der frühen Bildung und Erziehung zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln.

(3) Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters und von Praxisprojekten statt. Im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit findet die praktische Ausbildung in Form von Praxistagen und Praxisphasen unterschiedlicher Dauer statt. Die Fachhochschulen im Land Brandenburg begleiten die praktische Ausbildung.

(4) Die Dauer eines praktischen Studiensemesters im Studiengang Soziale Arbeit beträgt mindestens 20 Wochen. Die praktische Ausbildung erfolgt unter Anleitung einer geeigneten Fachkraft in geeigneten Praxisstellen auf der Grundlage eines Ausbildungsplans. Die praktische Ausbildung setzt sich aus einem praktischen Studiensemester und weiteren Praxisprojekten zusammen. Die praktische Ausbildung muss in zeitlich und inhaltlich möglichst enger Verzahnung sowohl für das Berufsfeld

einschlägige zielgruppenspezifische als auch für die Verwaltung im Bereich der Sozialen Arbeit spezifische Erfahrungen in geeigneten Ausbildungsstätten vermitteln. Im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit hat die praktische Ausbildung einen Umfang von mindestens 20 Wochen und wird durch weitere Theorie-Praxis-Module ergänzt. Die praktische Ausbildung wird vorrangig in geeigneten Handlungsfeldern der Kindertagesbetreuung unter Anleitung einer dafür qualifizierten Fachkraft absolviert.

(5) In tätigkeitsbegleitenden Studiengängen ist auf Antrag eine gleichwertige berufliche Tätigkeit auf die Durchführung der praktischen Ausbildung anzurechnen, wenn sie den Anforderungen an die praktische Ausbildung nach diesem Gesetz entspricht.

## § 3

### **Berufsbezeichnungen**

(1) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhalten hat, ist zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ berechtigt.

(2) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhalten hat, ist zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ berechtigt.

## **Abschnitt 2**

### **Berufe mit Fachschulausbildung**

## § 4

### **Staatliche Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. an einer Fachschule für Sozialwesen oder einer entsprechend staatlich anerkannten Ersatzschule im Land Brandenburg
  - a) eine dreijährige Ausbildung im Bildungsgang der Fachrichtung Heilerziehungspflege einschließlich einer integrierten praktischen Ausbildung,
  - b) eine dreijährige Ausbildung im Bildungsgang der Fachrichtung Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten praktischen Ausbildung,
  - c) eine Ausbildung (Aufbaulehrgang) in einem Bildungsgang der Fachrichtung Heilpädagogik einschließlich einer integrierten praktischen Ausbildung oder
  - d) eine Ausbildung (Aufbaulehrgang) in einem Bildungsgang der Fachrichtung Sonderpädagogik mit einer staatlichen Prüfung

erfolgreich abgeschlossen hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die staatliche Anerkennung erhält auch, wer die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausbildungen tätigkeitsbegleitend erfolgreich absolviert oder den Abschluss in Form einer Nichtschülerprüfung erworben hat.

(3) Staatliche Anerkennungen, die nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausbildungsgänge in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden, stehen der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleich.

#### § 5

#### **Praktische Ausbildung in Bildungsgängen an Fachschulen für Sozialwesen**

(1) Die praktische Ausbildung ist Teil der Ausbildung in Bildungsgängen der Fachschulen für Sozialwesen im Land Brandenburg. Schülerinnen und Schüler sollen in der praktischen Ausbildung berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, berufsbezogene Aufgaben in den jeweiligen einschlägigen Bereichen selbstständig verantwortlich auszuführen.

(2) Die praktische Ausbildung an Fachschulen für Sozialwesen im Land Brandenburg findet in Form von integrierten praktischen Ausbildungsabschnitten in den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Arbeitsfeldern in geeigneten praktischen Ausbildungsstätten statt. Die praktischen Ausbildungsstätten müssen über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung verfügen. Die Fachschulen begleiten die praktische Ausbildung.

(3) In den tätigkeitsbegleitenden Ausbildungsgängen ist auf Antrag eine gleichwertige berufliche Tätigkeit auf die Durchführung der praktischen Ausbildung anzurechnen.

(4) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die praktische Ausbildung, an geeignete Praxisstellen und an die Nachweise einer erfolgreichen Ableistung der praktischen Ausbildung für die Berufe der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers sowie der Heilpädagogin und des Heilpädagogen zu regeln.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die praktische Ausbildung, an geeignete Praxisstellen und an die Nachweise einer erfolgreichen Ableistung der praktischen Ausbildung für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu regeln.

#### § 6

#### **Berufsbezeichnungen**

(1) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhalten hat, ist zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ berechtigt.

(2) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhalten hat, ist zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „staatlich anerkannter Erzieher“ berechtigt.

(3) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erhalten hat, ist zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ berechtigt.

(4) Wer eine staatliche Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d erhalten hat, ist zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sonderpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sonderpädagoge“ berechtigt.

#### **Abschnitt 3**

#### **Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten**

#### § 7

#### **Gleichwertige Fähigkeiten**

(1) Zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe können auf Antrag gleichwertige Fähigkeiten für ein oder mehrere Tätigkeitsfelder des Berufsfeldes der Fachschulausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bescheinigt werden, wenn

1. eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen wurde und
2. eine in der Regel mindestens zweijährige Berufserfahrung nachgewiesen wird.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Inhalt und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses sowie das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten zu regeln.

#### **Abschnitt 4**

#### **Berufsqualifikationen anderer Staaten**

#### § 8

#### **EU-Berufsqualifikationsrichtlinie**

Die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäi-

schen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten nach § 8), erworbenen Berufsqualifikation erfolgt nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. L 205 S. 10).

## § 9

### Grundsatz der Gleichwertigkeit

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Berufsqualifikation von Staatsangehörigen der europäischen Staaten nach § 8 erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Von einer Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist auszugehen, wenn die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierte Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte keine wesentlichen Unterschiede zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung aufweist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist die erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen.

(2) Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist bei Staatsangehörigen europäischer Staaten nach § 8, die eine Anerkennung ihrer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation anstreben, gegeben, wenn

1. sie einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass ihr Ausbildungsabschluss bereits in einem anderen europäischen Staat nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt wurde,
2. sie über eine einschlägige dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und
3. der europäische Staat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

(3) Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder durch das Ablegen einer Eignungsprüfung erbracht. Der Antragsteller kann zwischen diesen Möglichkeiten wählen.

## § 10

### Gleichwertige Ausbildungsnachweise

(1) Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 gelten als erfüllt, wenn aus dem in einem anderen europäischen Staat nach § 8 erworbenen Prüfungszeugnis hervorgeht, dass ein Ausbildungs-

abschluss erworben wurde, der in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem der in § 3 oder § 6 genannten Berufe erforderlich ist. Prüfungszeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die dem in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, sofern sie eine in einem europäischen Staat nach § 8 abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung der in § 3 oder § 6 genannten Berufe dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieser Berufe vorbereiten. Absatz 1 Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung der in § 3 oder § 6 genannten Berufe entsprechen, den inhabenden Personen jedoch nach dem Recht des Herkunftsstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

## § 11

### Ausgleichsmaßnahmen

(1) Staatsangehörige der europäischen Staaten nach § 8 mit einer Berufsqualifikation haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Fächer, Lernfelder oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und den einschlägigen Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind,
3. der in § 3 oder § 6 genannte Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und den einschlägigen Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsordnungen gefordert wird und sich auf Fächer, Lernfelder oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Unterschiede geeignet ist.

Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Eignungsprüfung ist auf die Bereiche zu beschränken, in denen die Ausbildung hinter den Ausbildungsvorschriften für die in diesem Gesetz geregelten Berufe zurückbleibt.

(2) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Jugend und Hochschulen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und

der Durchführung der jeweiligen Anpassungslehrgänge sowie Eignungsprüfungen für die Berufe der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen zu regeln.

(3) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und der Durchführung der jeweiligen Anpassungslehrgänge sowie Eignungsprüfungen für den Beruf der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen zu regeln.

(4) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und der Durchführung der jeweiligen Anpassungslehrgänge sowie Eignungsprüfungen für die Berufe der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers sowie der Heilpädagogin und des Heilpädagogen zu regeln.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und der Durchführung der jeweiligen Anpassungslehrgänge sowie Eignungsprüfungen für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu regeln.

#### § 12

##### Zuverlässigkeit

(1) Die antragstellende Person, die eine Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 beantragt, hat zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregistrauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

(2) Wurde der Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die nach § 29 zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates Auskünfte über etwa verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen.

(3) Hat die nach § 29 zuständige Behörde in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 4 Abs. 1 Nr. 2 von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Behörde des Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

#### § 13

##### Gesundheitliche Eignung

Personen, die eine Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 beantragen, haben zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen, eine ärztliche Bescheinigung ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte vergleichbare Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sind. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 14

##### Sprachkenntnisse

Antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung nach § 29 durch Rechtsverordnung.

#### § 15

##### Führen der Berufsbezeichnung

Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis in einem der in § 3 oder § 6 genannten Berufe verfügen, der in einem anderen europäischen Staat nach § 8 erworben worden ist, führen nach der staatlichen Anerkennung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 die in § 3 oder § 6 vorgesehenen jeweiligen Berufsbezeichnungen.

#### § 16

##### Verfahren bei EU-Berufsqualifizierungsanträgen

(1) Die nach § 29 zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt der antragstellenden Person gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Ausbildungsnachweise sind spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(2) Werden von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die in § 12 Abs. 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach § 12 Abs. 2 und 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ersetzen.

#### § 17

##### Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die nach § 29 zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der staatlichen Anerkennung, über

die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine der Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden. Die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

(2) Erhält die nach § 29 zuständige Behörde Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

## § 18

### Dienstleistungsfreiheit

(1) Staatsangehörige eines europäischen Staates nach § 8, die zur Ausübung eines der in § 3 oder § 6 genannten Berufe in einem anderen europäischen Staat nach § 8 aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt und

1. in ihrem Herkunftsstaat niedergelassen sind oder
2. wenn der in § 3 oder § 6 genannte Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben,

dürfen als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung nach § 29 durch Rechtsverordnung.

## § 19

### Meldepflicht

(1) Wer im Sinne des § 18 Abs. 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung muss schriftlich erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die betreffende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(2) Bei der erstmaligen Meldung der beabsichtigten Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat die betreffende Person folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
  2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
  3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem der in § 3 oder § 6 genannten Berufe in einem anderen europäischen Staat nach § 8, die sich darauf erstreckt, dass die dienstleistungserbringende Person eine dem vorgeannten Beruf entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre zumindest zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
  4. eine Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.
- (3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 20

### Verfahren bei Dienstleistungserbringung

(1) Die nach § 29 zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Sie berücksichtigt, dass bei wesentlichen Unterschieden zwischen der beruflichen Qualifikation und der nach diesem Gesetz und den einschlägigen Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsordnungen geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(2) Die nach § 29 zuständige Behörde soll die eine Dienstleistung erbringende Person bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis der Nachprüfung unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde die die Dienstleistung erbringende Person innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält die eine Dienstleistung erbringende Person innerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(3) Soweit Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung oder Anhaltspunkte vorliegen, die auf unrichtige Angaben, eine Verletzung von Berufspflichten sowie berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Verfehlungen der antragstellenden Person schließen lassen, soll die nach § 29 zuständige Behörde mit Hilfe der Behörden des Herkunftsstaates den Sachverhalt aufklären.

(4) Staatsangehörige eines europäischen Staates nach § 8, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen der in § 3 oder § 6 genannten Berufe ausüben, haben beim Erbringen der Dienstleistung die Rechte und Pflichten von Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1. Wird ge-

gen diese Pflichten verstoßen, so hat die nach § 29 zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(5) Staatsangehörigen eines europäischen Staates nach § 8, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen der in § 3 oder § 6 genannten Berufe als Dienstleistungserbringer ausüben, ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass

1. sie als Berufsangehörige rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen sowie
3. keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

#### § 21

##### **Berichtspflicht**

Die zuständige Behörde übermittelt dem zuständigen Bundesministerium die erforderlichen statistischen Aufstellungen zu den getroffenen Entscheidungen und eine Beschreibung der Hauptprobleme bei der Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zur Weiterleitung an die Kommission.

#### § 22

##### **Berufsqualifikationen außerhalb der europäischen Staaten nach § 8**

(1) Ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Staaten von Staatsangehörigen eines Drittstaates erworbener Ausbildungsabschluss erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Von einer Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist auszugehen, wenn die Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte keine wesentlichen Unterschiede zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung aufweist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist durch Vorlage entsprechender Prüfungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, kann die zuständige Behörde den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstands verlangen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Kenntnisstandsprüfung erbracht, die sich auf die inhaltlichen Anforderungen der Abschlussprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder der Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweiligen Berufe in diesem Gesetz bezieht.

(2) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Jugend und Hochschulen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und zur Durchführung der Kenntnisstandsprüfung für die Berufe der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen zu regeln.

(3) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und zur Durchführung der Kenntnisstandsprüfung für die Berufe der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers sowie der Heilpädagogin und des Heilpädagogen zu regeln.

(4) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und zur Durchführung der Kenntnisstandsprüfung für den Beruf der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen zu regeln.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen und zur Durchführung der Kenntnisstandsprüfung für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu regeln.

(6) Antragstellende Personen, die eine Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 beantragen, haben zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen,

1. eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung,
2. einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder
3. einen gleichwertigen Nachweis sowie
4. einen aktuellen Staatsangehörigkeitsnachweis in amtlich beglaubigter Kopie

vorzulegen. Die in Satz 1 genannten Bescheinigungen und Nachweise sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn zwischen Ausstellung und Vorlage nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Antragstellende Personen, deren Ausbildungsnachweise als gleichwertig anerkannt wurden, führen nach der staatlichen Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die in § 3 oder § 6 vorgegebene jeweilige Berufsbezeichnung.

(8) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 29 zuständige Behörde. § 1 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 gelten entsprechend.

## **Abschnitt 5 Weiterbildung**

#### § 23

##### **Ziel der Weiterbildung**

Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens an staatlich anerkannten Weiterbil-

dungsstätten nach Abschluss der Ausbildung in einem sozialen Beruf nach §§ 1 und 4 sowie einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in dem erlernten Beruf. Die Weiterbildung hat das Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Übernahme von speziellen berufsbezogenen Tätigkeiten oder Funktionen zu befähigen.

#### § 24

##### **Weiterbildungsbezeichnung**

(1) Weiterbildungsbezeichnungen können vergeben werden, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung aufgrund dieses Gesetzes darf nur von der Person geführt werden, der sie erteilt worden ist. Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag der Person verliehen, die

1. zum Führen der Berufsbezeichnung in einem der in den §§ 1 und 4 genannten sozialen Berufe berechtigt ist,
2. die Weiterbildung abgeschlossen und
3. die Abschlussprüfung bestanden hat.

Die antragstellende Person hat dafür die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 2 kann zurückgenommen werden, wenn die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz entzogen wird.

#### § 25

##### **Weiterbildungsstätten**

(1) Weiterbildungsstätten, die eine Weiterbildungsbezeichnung nach diesem Gesetz verleihen, bedürfen der Zulassung.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Sicherstellung der theoretischen und praktischen Anteile der Weiterbildung erfüllt sind. Weiterbildungsstätten, die die Weiterbildung in modularer Form durchführen, müssen alle Module realisieren.

(3) Die für Gesundheit und Jugend zuständigen Mitglieder der Landesregierung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung von Weiterbildungsbezeichnungen nach § 24 und für die Zulassung von Weiterbildungsstätten zu regeln.

#### § 26

##### **Durchführung der Weiterbildung**

(1) An der Weiterbildung teilnehmende Personen sollen in ei-

nem der in den §§ 3 und 6 genannten sozialen Berufe tätig sein.

(2) Die Weiterbildung kann in Teilzeit- oder Vollzeitform durchgeführt werden.

(3) Die Weiterbildung kann auch in modularer Form durchgeführt werden, wenn dies die entsprechende Weiterbildungsverordnung zulässt. Jedes Modul stellt ein in sich abgeschlossenes Gebiet der Weiterbildung dar und wird mit einem Leistungsnachweis beendet.

(4) Die Weiterbildung ist in einem Zeitraum von längstens vier Jahren mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.

(5) Unterbrechungen durch Krankheiten oder andere nicht selbst von der teilnehmenden Person zu vertretende Gründe können bis zu 20 Prozent auf die Dauer der Weiterbildung angerechnet werden.

#### **Abschnitt 6**

##### **Sonstige Bestimmungen**

#### § 27

##### **Rücknahme, Widerruf**

(1) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 25 und die Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung nach § 24 können zurückgenommen werden, wenn eine der für die Erteilung geforderten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Nachweise vorliegen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Weiterbildungsstätte nach § 25 Abs. 2 oder eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Person zur Ausübung eines Berufs nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 ergibt.

(2) Die staatliche Anerkennung und die Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

#### § 28

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bezeichnungen nach den §§ 3, 6 oder § 24 führt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
2. der Meldepflicht nach § 19 nicht nachkommt oder
3. eine Weiterbildungsstätte mit dem Anschein betreibt, Berechtigungen zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen nach § 24 vermitteln zu können, ohne eine Zulassung nach § 25 zu besitzen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße von bis zu dreitausend Euro und
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro

geahndet werden.

#### § 29

##### Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist die für die in diesem Gesetz genannten Berufe jeweils zuständige oberste Landesbehörde. Das für die in diesem Gesetz genannten Berufe jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

#### § 30

##### Datenschutz

(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde darf zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderliche personen- und betriebsbezogene Daten erheben, verarbeiten und übermitteln.

(2) Die Daten dürfen nur für die Zwecke gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind grundsätzlich nur bei den Betroffenen mit deren Kenntnis zu erheben. Die Betroffenen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommen Betroffene ihrer Auskunftspflicht nicht nach, sollen deren Anträge nicht weiter bearbeitet werden; hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen.

(3) Eine Erhebung ist ohne Kenntnis der Betroffenen nur zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz gefährdet wäre. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Anhaltspunkte für unrichtige Angaben oder eine Verletzung der Berufspflichten vorliegen und eine Rücknahme oder ein Widerruf der Erlaubnis erforderlich erscheint. Im Übrigen gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz.

(4) Die für Gesundheit und Jugend zuständigen Mitglieder der Landesregierung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche der in Absatz 1 genannten Daten zu welchem Zweck im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen,
2. an welche Behörden zu welchem Zweck Daten übermittelt werden dürfen,
3. in welchen Fällen Daten zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, für die sie nicht erhoben worden sind, und
4. welche Auskünfte die Betroffenen zu erteilen haben.

#### § 31

##### Übergangsvorschriften

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten staatlichen Anerkennungen für Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse sowie Gleichwertigkeitsbescheinigungen in sozialen Berufen gelten fort.

(2) Absolventinnen und Absolventen im Diplomstudiengang der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern einschließlich einer integrierten Praxisausbildung im Umfang von zwei praktischen Studiensemestern erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Brandenburg in einem akkreditierten Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder § 1 Abs. 2 einen Abschluss erworben haben, erhalten auf Antrag rückwirkend die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1. § 3 gilt entsprechend.

(4) Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Abschluss als Fürsorgerin oder Fürsorger erworben haben, eine ergänzende Qualifizierung nachweisen und die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter.

(5) Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d erworben haben und die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung in einem der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Berufe. Erzieherinnen und Erzieher müssen eine ergänzende Qualifizierung nachweisen. § 3 gilt entsprechend.

#### § 32

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup> Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Brandenburgische Sozialberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1996 (GVBl. I S. 308) und
2. die Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung als staatlich anerkanntes Fachseminar für Altenpflege vom 1. Februar 1999 (GVBl. II S. 101).

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

<sup>1)</sup> verkündet im GVBl. I - Nr. 16 vom 8. Dezember 2008

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Soziale Marktwirtschaft: Neues Unterrichtsprojekt an Schulen gestartet**

Mit einem multimedialen Schulprojekt bietet der Zeitbild Verlag in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) kostenlose Unterrichtsmaterialien zum Thema Soziale Marktwirtschaft an.

Das neue Unterrichtsprojekt soll Wissenslücken schließen, das Vertrauen in die Soziale Marktwirtschaft stärken und dazu beitragen, das Thema Wirtschaft nachhaltiger an den Schulen zu verankern.

Neben fachlich fundierten Informationen für die Lehrerinnen und Lehrer bietet das multimediale Unterrichtspaket „60 Jahre

Soziale Marktwirtschaft“ einen 15-minütigen Film zur Entwicklung der Sozialen Marktwirtschaft sowie 16 Arbeitsblätter mit aktuellen Beispielen und spannenden Aufgaben für den handlungsorientierten Unterricht. Die BMWi-Kurzbroschüre „Soziale Marktwirtschaft. Gut für alle“ rundet das umfassende Unterrichtspaket ab.

Die Materialien können ab sofort kosten- und spesenfrei angefordert werden unter:

Zeitbild Verlag und Agentur für Kommunikation GmbH  
Reichenbachstraße 1  
80469 München  
Fax: 089 268279  
E-Mail: [bestellung@zeitbild.de](mailto:bestellung@zeitbild.de)

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter [www.zeitbild.de](http://www.zeitbild.de).

## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0